

# BRENNPUNKT Handwerk

20. Jhg. 1. Ausgabe  
2. Mai 2022 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft **Rhein-Westerwald**



## Die Botschafter der Marke Handwerk



KHS Rhein-Westerwald  
PVST Deutsche Post AG  
56410 Montabaur  
Entgelt bezahlt, G61657





## Inhalt

- Nachfolge Werkstatt  
Save the date! 2 - 3
- Aus den Innungen 4 - 7
- Informationen aus dem  
KFZ-Gewerbe 8
- Arbeitsrecht 11
- Wissenswertes zum Thema Urlaub 12
- Mustertextseiten 13 - 15
- Die Botschafter der Marke  
Handwerk 16 - 17
- Steuern und Finanzen 18
- Verfahren zur Feststellung des  
Erwerbsstatus 20
- Aus den Innungen 22 - 32
- Vertrags- und Baurecht 34

## Costa Rica 2022

11 Tage: Zierichen Vulkanen, Nebelwald und Küste

### Gruppenreise

03.11. - 13.11.2022

Direktflug ab/bis Frankfurt  
nach San José mit Lufthansa

Deutschsprachige Reiseleitung

Höhepunkte der Reise:

Waldkaffe und Espresso, Die Okavango

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe, Waldkaffe

Haben Sie weitere Fragen?  
Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer  
**02602 - 100 50** an unsere Geschäftsstelle in  
Montabaur

[www.handwerk-rww.de](http://www.handwerk-rww.de)

Erscheinungstermine 2022/2023

**BRENNPUNKT**  
**Handwerk**

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

05. September 2022 12. August 2022  
05. Dezember 2022 11. November 2022  
03. März 2023 11. Februar 2023  
01. Juni 2023 04. Mai 2023

## Fred Kutscher verabschiedet



Nach fast 50 Jahren im Dienst der Kreishandwerkerschaft wurde Fred Kutscher, Geschäftsstellenleiter der KHS-Geschäftsstelle Neuwied, in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet.

Seit dem Beginn seiner Ausbildung, am 01. August 1972 war Kutscher in der Organisation tätig.

Dem Großteil der Betriebe ist er als jahrzehntelanger Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das Thema Ausbildung und Prüfung bekannt. Neben seiner Tätigkeit als verantwortlicher Mitarbeiter der Abteilung Berufsbildung war er auch als Innungsbeauftragter für verschiedene Innungen tätig.

Durch seinen regelmäßigen Kontakt zu den kommunalen Trägerschaften sowie der Politik hat er dazu beigetragen, dass die Belange des Handwerks auch dort wahrgenommen und vertreten wurden. Vorstand, Geschäftsführung und Innungsvertreter verabschiedeten Kutscher in einer kleinen Feierstunde in seinen wohlverdienten Ruhestand, dankten ihm für seine Arbeit zum Wohle des Handwerks und wünschten ihm alles erdenklich Gute. Aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft verabschiedeten sich von ihrem Kollegen. Sie nutzten die närrische Zeit, um ihn im Rahmen einer kleinen Karnevalsfeier ins Rentnerdasein zu entlassen.



## Neu in der Geschäftsstelle Neuwied

ist Matthias Dahmen, der als ehemaliger Mitarbeiter einer anderen Kreishandwerkerschaft die Organisation und die damit verbundenen Tätigkeiten bestens kennt.

Er übernimmt die Aufgaben von Fred Kutscher und steht selbstverständlich allen Betrieben als Ansprechpartner zur Verfügung.





# NACHFOLGE WERKSTATT

## Die Nachfolgewerkstatt der HwK Koblenz

Das Thema Nachfolge beschäftigt immer mehr Betriebe, denn ein Viertel der Inhaber von Handwerksunternehmen ist bereits über 60 Jahre alt. Die Altersstruktur und demografische Entwicklung führt dazu, dass in den nächsten Jahren allein im Kammergebiet der Handwerkskammer Koblenz über 4.000 Betriebe zur Übergabe anstehen. Um sich diesem wichtigen Thema noch mehr zu widmen, hat die Handwerkskammer (HwK) Koblenz die „Nachfolgewerkstatt“ ins Leben gerufen. Ein Projekt, das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der „Initiative Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“ gefördert wird.

Zwei Dinge haben sich in den letzten Jahren immer deutlicher gezeigt: Das Thema Unternehmensnachfolge wird von den Betrieben oft zu spät angegangen und die Suche nach geeigneten Betriebsnachfolgern gestaltet sich zunehmend schwieriger. „Im Idealfall sollten Unternehmer sich ab Mitte Fünfzig mit dem Thema Nachfolge auseinandersetzen. Denn wenn eine externe Lösung gesucht werden muss, da Familienmitglieder oder Mitarbeiter für eine Übernahme nicht zur Verfügung stehen, kann die Suche schon einige Zeit in Anspruch nehmen. Der erste Interessent ist nicht unbedingt der passende und so mancher dreht mehrere Runden, bis er den richtigen Übernehmer findet“, so Claudia Maisner, die Projektleiterin der Nachfolgewerkstatt.

Bei einer Übergabe sind Entscheidungen und einige Vorbereitungen im Vorfeld zur Suche zu treffen. Da das Thema für die allermeisten Inhaber Neuland ist, ist es gut, dass die Kammern kompetente Beratung und Unterstützung anbieten. Die Betriebsberatung der Handwerkskammer Koblenz leistet beispielsweise Hilfestellung bei rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen und ermittelt den Unternehmenswert eines Handwerksbetriebes. Die Übergabefähigkeit eines Betriebes spielt eine wichtige Rolle und nimmt wesentlichen Einfluss auf die Chance zur Übernahme. Die kostenfreie Unterstützung für den Übergabenden in diesem komplexen Themenfeld ist die eine Seite. Die andere Seite ist der Übernehmende. Er will genauso informiert, beraten und begleitet werden.

Die Existenzgründungsberatung der HwK Koblenz unterstützt Nachfolger bei der Gründung, dies geht von der Erstellung des Businessplans über die Finanzierung bis hin zur Fördermittel-Beratung und der Vorbereitung

auf das Bankengespräch. Die Übernahme eines Betriebes ist eine noch viel zu wenig in Betracht gezogene Alternative zur Neugründung. Und das, obwohl eine Übernahme gegenüber der Existenzgründung einige Vorteile hat. Die Infrastruktur, Fachkräfte, Lieferanten, Räume und Ausstattung sind bereits vorhanden. Auch Kunden gibt es bereits, und der Nachfolger kann mit den bereits eingeführten Produkten und Dienstleistungen sofort starten und vom ersten Tag an Umsatz generieren. Eine Übernahmegründung weist in der Regel eine höhere Stabilität und Überlebensdauer auf als eine Neugründung.

Die Nachfolgewerkstatt der HwK Koblenz bringt die Nachfolge als berufliche Perspektive nun mehr in die Wahrnehmung von jungen Menschen. Sei dies innerhalb oder außerhalb des Handwerks. Die Tatsache, dass immer mehr interessante Handwerksbetriebe zum Verkauf stehen und hervorragende Zukunftschancen bieten, wird über klassische und vor allem moderne Kommunikationskanäle wie Social Media verbreitet. Das Projektteam ist zudem an Meisterschulen, in Fach- und Hochschulen, auf Messen und Events sowie bei Netzwerkpartnern unterwegs, um die potenziellen Nachfolgern zu erreichen und ihnen Lust und Mut zu machen. Im Gepäck hat sie neben einem modernen Auftritt vor allem die digitalen Werkzeuge. Diese sehr einfach zu benutzenden Instrumente helfen, den Prozess besser zu verstehen und die Vorbereitungen einfacher zu meistern.

Die digitalen Werkzeuge findet man rund um die Uhr auf der Webseite der Nachfolgewerkstatt ([www.nachfolgewerkstatt.de](http://www.nachfolgewerkstatt.de)). Es kann beispielsweise ein individueller Übergabefahrplan mit persönlicher Checkliste und ein Exposé (Unternehmensdarstellung) erstellt und heruntergeladen werden. Viele wichtige Informationen, Formulare und Checklisten stehen zum Download bereit. Die Möglichkeit der kostenfreien Platzierung einer Chiffre-Anzeige in der Betriebsbörse der HwK Koblenz und in der bundesweiten Unternehmensbörse „next-change“ wurde durch das Portal „Nachfolge-Match“ ergänzt. Diese Matching-Plattform ermöglicht erstmalig eine völlig anonyme Suche mittels einem persönlichen Profil, das das Angebot beziehungsweise die Unternehmenssuche genau beschreibt und nur für die Nachfolgewerkstatt sichtbar ist. Bei Übereinstimmung zweier Profile werden die Nutzer kontaktiert, und der Prozess wird in Abstimmung mit beiden Seiten diskret gestartet.

Über diese ganz praktischen Unterstützungswerkzeuge bei Vorbereitung und Suche hinaus gibt es zahlreiche Veranstaltungen, Webseminare, Podcasts und Social Media-Kampagnen, um dem wichtigen Thema Nachfolge im Handwerk mehr Gehör zu verschaffen. Alles mit dem Ziel mehr erfolgreiche Betriebsübergaben zu erreichen. Mehr Informationen unter:

**Nachfolgewerkstatt, Handwerkskammer Koblenz, Tel. 0261/398-166, [nachfolge@hwk-koblenz.de](mailto:nachfolge@hwk-koblenz.de), [www.nachfolgewerkstatt.de](http://www.nachfolgewerkstatt.de)**

Save the date!  
Gemeinsam mit der IKK Südwest

Termin  
**13.07.2022**  
Dauer ca. 20. Minuten  
Kreishandwerkerschaft  
RWW - Neuwied  
Gesundheits-Check:  
Körperzusammensetzung

Termin  
**14.07.2022**  
Dauer ca. 20. Minuten  
Kreishandwerkerschaft  
RWW - Montabaur  
Gesundheits-Check:  
Körperzusammensetzung

Termin  
**20.07.2022**  
Dauer ca. 60 - 90 Min.  
Kreishandwerkerschaft  
RWW - Montabaur  
Gesundes Grillen

Termin  
**21.07.2022**  
Dauer ca. 60 - 90 Min.  
Kreishandwerkerschaft  
RWW - Neuwied  
Vortrag / Gesprächsrunde  
Mythen und Fakten  
rund ums Essen

Ihre Anmeldung über die IKK Gesundheitsmanufaktur richten Sie bitte an: Frau Petra Kaubisch  
Telefon: 02 61 / 89 96 70 52

E-Mail: [Gesundheitsmanufaktur-Koblenz@ikk-sw.de](mailto:Gesundheitsmanufaktur-Koblenz@ikk-sw.de)

Die Teilnahme ist für Sie als Innungsmitglied kostenfrei. Alle erhobenen Kontakt- und Gesundheitsdaten werden ausschließlich zur Umsetzung dieser Gesundheitsmaßnahmen genutzt und streng vertraulich behandelt.  
Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2022



## Dirk Lichtenthäler im Amt bestätigt Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung RWW lud zur Innungsversammlung ein

Die diesjährige Innungsversammlung der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung RWW fand im Hotelpark „Der Westerwald Treff“ in Oberlahr statt. Neben den Regularien und einem Fachvortrag zum Thema „Neue Ableitbedingungen und Schornsteinhöhen ab dem Jahr 2022“, über das der Obermeister der Schornsteinfeger-Innung Montabaur, Rainer Albus, referierte, standen auch Vorstandswahlen für die Amtsperiode 2022 bis 2026 auf der Tagesordnung. Diese brachten bei der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald keine großen Veränderungen. Dirk Lichtenthäler wurde für weitere 5 Jahre als Obermeister der Innung gewählt, ebenso sein Stellvertreter Mattias Strauch. Renè Siebke, Andreas Zöller und Ralf Becker wurden zu Lehrlingswarten gewählt.

Die Vorstandsmitglieder Friedel Rosenberg, Ralf Neuroth, Dieter Engel, Marco Scholl und Daniel Jansen wurden in ihren Ämtern als Beisitzer bestätigt. Obermeister Lichtenthäler dankte der Versammlung für das eindeutige Votum und seinen Vorstandskollegen für die Bereitschaft, im Vorstand und den Ausschüssen der Innung mitzuarbeiten.

Im Rahmen der Versammlung ehrte Oliver



Der neu gewählte Vorstand mit Landesinnungsmeister Oliver Saling (links). Es fehlt: Daniel Jansen

Saling, Landesinnungsmeister des Landesverbandes SHK Rheinland-Rheinessen, die Herren Dieter Engel und Marco Scholl für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Innung und zeichnete sie mit der silbernen Ehrennadel des Verbandes aus. Einstimmig wurden die Jahres-

rechnungen 2020/21 und der Haushaltsplan 2022 verabschiedet. Im Anschluss an die Tagesordnung blieb noch ausreichend Gelegenheit, Themen rund um das Sanitär-Heizung-Klimatechnikerhandwerk im Kreise der Mitglieder zu erörtern.



## ERFOLG IST, WENN JEMAND NACHFOLGT.

Ihr Erfolg ist unser Ziel. Dazu gehört auch, dass wir Sie in allen Fragen der Nachfolge umfassend begleiten. Unsere Mandanten bescheinigen uns auf diesem Gebiet eine große Praxisnähe. Wussten Sie, dass man sich mit der Nachfolge schon ab dem 45. Lebensjahr beschäftigen sollte?

Folgen Sie diesem Gedanken bei einem unverbindlichen Kennenlernen.

**MARX & JANSSEN**

TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaischeld  
Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de

IHR  
ERFOLG  
IST UNSER  
ZIEL



In Kooperation mit

**Korts**  
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH®  
Köln · www.korts.de

Mitglied im  
**WIRAS** Verbund  
INTERNATIONAL



## Veränderungen an der Spitze der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied Winfried Schneider zum neuen Obermeister gewählt

In diesem Jahr lud die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied zur Innungsverammlung nach Windhagen ins Bürgerhaus ein. Neben zahlreichen Mitgliedern konnte Rudolf Frömbgen, stellvertretender Obermeister, auch den Bundestagsabgeordneten Erwin Rüdell, den Ersten Beigeordneten der Gemeinde Windhagen, Hans Dieter Geiger sowie Vertreter der Industrie begrüßen und willkommen heißen.

In seinem Geschäftsbericht ließ Frömbgen das abgeschlossene Wirtschaftsjahr Revue passieren. Dabei ging er insbesondere auf die durchgeführten Veranstaltungen, Gesellenprüfungen und Sitzungen der Handwerksorganisation ein.

Nach Verabschiedung der Jahresrechnung 2021 und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung erfolgten die Neuwahlen zum Vorstand und den weiteren Gremien der Innung.

Zum neuen Obermeister der Innung wurde Winfried Schneider aus Windhagen gewählt. Er folgt damit auf Bernd Becker, der nach 20-jähriger Tätigkeit nicht mehr für das Amt kandidierte.

Dietmar Klein aus Asbach wählte die Versammlung zum stellvertretenden Obermeister und Volker Schellert, Neuwied, zum Lehrlingswart.

Als Beisitzer gehören nunmehr Bernd Becker, Rheinbrohl; Rudolf Frömbgen, Bad Hönningen; Andreas Kamp, Linz sowie Achim Pfeiffer, Puderbach, dem Gremium an.

In seiner Laudatio dankte Winfried Schneider den Versammlungsteilnehmern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Sein Dank galt an dieser Stelle jedoch auch seinem Vorgänger im Amt, Bernd Becker, der an der Versamm-



lung leider nicht persönlich anwesend sein konnte.

Seine erste Amtshandlung als neuer Obermeister bestand darin, im Rahmen der Versammlung zwei besondere Ehrungen vorzunehmen. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder wurde Bernd Becker zum Ehrenobermeister der Innung gewählt. Die Kollegen würdigten damit sein hohes Engagement als Obermeister und Vertreter des Maler- und Lackiererhandwerks. Der Vorstand wird Becker zu einem späteren Zeitpunkt die Ehrenurkunde und ein Präsent übergeben.

Eine weitere Ehrung wurde dem Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, Willi Pies, zuteil. Für seine 40-jährige Tätigkeit im Prüfungsausschuss überreichte Schneider auch ihm eine Ehrenurkunde sowie ein Präsent.

„Aktuelles aus der Bundespolitik“, so lautete das Thema über das der Bundestagsabgeordnete Erwin Rüdell berichtete. Schwerpunkt seiner Ausführungen, wie sollte es in der jetzigen Zeit anders sein, war die Corona-Politik und die Diskussion über die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht. Doch nicht nur pandemische Themen wurden besprochen. Auch die Umsetzung des gesetzlichen Mindestlohns, eine damit verbundene Neuregelung der Minijobber sowie die Wirtschaftspolitik standen auf der Agenda und sorgten für eine rege Diskussion innerhalb der Versammlungsteilnehmer.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, konnte Obermeister Schneider die Versammlung mit dem Dank an alle Teilnehmer schließen.

## Bernd Becker zum Ehrenobermeister ernannt

Anlässlich der diesjährigen Innungsverammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied wurde Bernd Becker in Würdigung seiner 20-jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Obermeister mit einstimmigem Votum der Mitglieder zum Ehrenobermeister ernannt.

Da er an dem Tag leider nicht persönlich an der Tagung teilnehmen konnte, überbrachte der neu gewählte Innungsvorstand Bernd Becker die Ehrenurkunde und ein Präsent.

(v. l.) Andreas Kamp, Ehrenobermeister Bernd Becker, Obermeister Winfried Schneider, Achim Pfeiffer, Dietmar Klein





## Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen führte Innungsversammlung durch Frank Weitz weiterhin im Amt



Zur diesjährigen Innungsversammlung der Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen freute sich Obermeister Frank Weitz, Mudersbach, zahlreiche Mitglieder begrüßen zu können. Auch die herrschende Situation um Corona konnte die Gäste nicht davon abhalten, an der Versammlung – unter Beachtung der 2G-PLUS-Reglung – teilzunehmen. Standen doch Neuwahlen zum Vorstand und den Ausschüssen auf der Tagesordnung.

In seinem Geschäftsbericht ließ der Obermeister das abgelaufene Wirtschaftsjahr Revue passieren. Sein Augenmerk galt hierbei den

betroffenen Menschen im Ahrtal. „Die Hochwassertragödie übertraf in unserer Region und wahrscheinlich deutschlandweit alles, was wir uns vorstellen konnten. Und das direkt vor unserer Haustür.

Eine zerstörte Region, eine große Anzahl von Toten und Verletzten ist das Ergebnis dieser Katastrophe. Ein landschaftlich wunderschönes Tal, das fast vollständig zerstört wurde. Ich hätte mir in meinem Leben nicht vorstellen können, dass so etwas passieren kann.“ Der Obermeister weiter: „Meine Gedanken sind bei allen Menschen, die diese Katastrophe er-

leben mussten. Es kann noch Jahre dauern, bis der Wiederaufbau geschafft ist. Die große Not im Ahrtal macht mich und sicherlich auch Sie betroffen. Ein Silberstreif am Horizont ist die Welle der Hilfsbereitschaft. Viele Handwerker fahren an die Ahr nur mit dem Gedanken im Kopf – Wir müssen hier helfen! Und das haben wir seitens unserer Innung auch getan und haben tatkräftig mit angepackt.

In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche Sach- und Geldspenden gesammelt und an notleidende Familien im Gebiet der Ahr verteilt. Mein Dank gilt allen, die uns hierbei unterstützt haben und dies auch weiterhin tun.“

Nachdem Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt wurde, erfolgte die Neuwahl zum Vorstand und der Ausschüsse. Frank Weitz wurde als Obermeister und Ekkehard Neuhoff als stellvertretender Obermeister im Amt bestätigt. Neu im Reigen des Vorstandes ist Markus Weller, Birnbach, der zukünftig das Amt des Lehrlingswartes innehat.

Zu weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern) wurden Rüdiger Brauer, Kirchen; Peter Ortel, Katzwinkel und Christoph Wagner, Birken-Honigessen gewählt.

Auch der Haushaltsplan 2022 wurde von den Versammlungsteilnehmern einstimmig beschlossen. Nach Erörterung weiterer Berufsstandsfragen beendete Obermeister Weitz mit dem Dank an alle Anwesenden die Versammlung und lud diese zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

## Innungsversammlung der Innung Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Obermeister Axel Melzer begrüßte die Kollegen zur Innungsversammlung, die im Restaurant Bernhards Event-Lounge in Montabaur stattfand. In seinem umfangreichen Geschäftsbericht dankte Axel Melzer am Ende seiner Ausführungen den Innungskollegen, den Mitgliedern der Ausschüsse und dem Vorstand für die gute Zusammenarbeit.

Auf der Tagesordnung standen Wahlen zum Vorstand der Innung. Axel Melzer erklärte, dass er nicht mehr als Obermeister zur Wahl antritt.

Es war eine tolle Zeit. Aber nun übergibt er das Amt an einen Nachfolger. Zur Nachfolge hatte sich Torsten March aus Bullay bereiterklärt. Er wurde einstimmig als neuer Obermeister gewählt.

Neuer Stellvertreter des Obermeisters wurde Jörg Breidert aus Koblenz. Raimund Nessel, der bisherige Amtsinhaber, hatte nicht mehr zur Wahl gestanden. In seinem Amt bestätigt wurde der bisherige Lehrlingswart Volker Pickel.

Beisitzer im Vorstand wurden die Kollegen Axel Melzer, Claus Becker, Carsten Müller und Irfan Anders. Nachdem die Tagesordnung abgehandelt war, konnte der neu gewählte Obermeister, Torsten March, die gut verlaufene Innungsversammlung schließen.



## Mitglieder der Baugewerks-Innung informierten sich über „Nachhaltigkeit im Baugewerbe“

Die Pandemie der letzten zwei Jahre machte es erforderlich, das Innungsleben auf Go-to-Meeting, MS-Teams und andere digitale Medien zu beschränken. Für das Jahr 2022 hatte sich der Vorstand entschieden, die Innungsversammlung wieder in Präsenz durchzuführen. Zusammen kamen die Mitglieder im Schützenhaus Raubach. Obermeister Jürgen Mertgen, Straßenhäuser, eröffnete die Versammlung und freute sich über die Teilnahme der Mitglieder.

In seinem Geschäftsbericht ging Mertgen auf die aktuelle Situation im Baugewerbe ein, die bereits seit geraumer Zeit einerseits von einer guten Auftragslage und andererseits von massiven Kostensteigerungen der Rohstoffe geprägt ist. Dies macht es den Betrieben besonders schwierig, Angebote zu kalkulieren.

Den Ausführungen des Obermeisters folgte ein Fachvortrag zum Thema „Nachhaltigkeit im Baugewerbe“. Referent war Dr.-Ing. Christian Ochs von der Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz.

„Nachhaltiges Bauen bezeichnet man den bewussten Umgang mit begrenzten Ressourcen. Dabei richtet sich der Blick nicht alleine auf einen Aspekt. Grundlage ist ein sogenanntes Dreisäulenmodell, bestehend aus ökologischem und ökonomischem Handeln sowie sozialer Verantwortung“, so Ochs in seinen Ausführungen.

Welche Möglichkeiten Betriebe des Baugewerbes haben, nachhaltig zu agieren, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eigenen Betriebes zu schmälern, wurde von Ochs erläutert. Auch ging dieser in seinem Vortrag auf Möglichkeiten ein, die Nachhaltigkeit voranzubringen und wies dabei auf Chancen, aber auch auf mögliche Risiken bei der Umsetzung des Prozesses hin. Der Vortrag von Dr. Ochs sorgte für eine rege Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern.

Nach Verabschiedung der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung fanden Neuwahlen zum Vorstand und zu den weiteren Gremien der Innung statt.

Zum neuen Obermeister wurde Jörg Prangenberg aus Neustadt/Wied gewählt. Er folgt damit auf Jürgen Mertgen, der nicht mehr kandidierte. Zu stellvertretenden Obermeistern wurden Peter Schwickert, Ötzingen und Fabian Fries, Niederdreisbach, gewählt. Das Amt des Lehrlingswartes wird zukünftig von Daniel Rendler, Dreisbach, ausgeübt.

Christian Nilges, Bellingen; Andreas Kohl, Neuwied; Klaus Holl, Görgeshausen; Philipp Lamboy, Stockum-Püschchen und Christof Parbel, Staudt, erhielten als Vorstandsbeisitzer das Votum der Mitglieder.

In seinem Grußwort dankte der neu gewählte Obermeister Jörg Prangenberg den Versammlungsteilnehmern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen. Seine erste Amtshandlung bestand darin, im Rahmen der Versammlung eine besondere Ehrung vorzunehmen.

Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder wurde Jürgen Mertgen zum Ehrenobermeister der Innung gewählt. Die Kollegen würdigten damit sein hohes Engagement als Obermeister und Vertreter des Baugewerbes. Sichtlich gerührt nahm Mertgen die Ernennungsurkunde sowie ein kleines Präsent aus den Händen seines Nachfolgers entgegen.

Bei einem anschließenden Imbiss blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Austausch im Kreise der Kollegen.

Bei einem anschließenden Imbiss blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Austausch im Kreise der Kollegen.

Bei einem anschließenden Imbiss blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Austausch im Kreise der Kollegen.





### Sicherheit und Ordnung im Fahrzeug

Mit unseren individuellen Fahrzeugeinrichtungen für **PKW, Kastenwagen** oder **Transporter** haben Sie Ihr Equipment immer griffbereit.

- ✓ Ausstellung & Vorführfahrzeuge
- ✓ individuelle 3D-Planung
- ✓ komplette Abwicklung **inkl. Einbau, Zulassung und Überführung**

Beispiele ansehen und Angebot anfordern:

[www.fahrzeugeinrichter.com](http://www.fahrzeugeinrichter.com)

Hanzlik GmbH  
Bahnhofstraße 47  
65552 Limburg-Eschhofen

Tel: 06431 / 977 653 0  
f HanzlikFahrzeugeinrichtungen





# Auf geht's in den Frühling!

Zeit für den Frühjahrs-Check in Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



Wir können Auto.



## Motoröl – eine besondere Flüssigkeit



Öl ist elementar für die gute Schmierung des Motors. Wichtig: Der Schmierstoff muss dabei exakt auf die Anforderungen des Motors und der Abgasreinigungssysteme abgestimmt sein. Foto: ProMotor/T.Volz

Gute Schmierung ist essenziell für den Motor, deshalb gehört der Ölstand regelmäßig kontrolliert. Mindestens bei jedem zweiten Tankstopp. Doch was, wenn wirklich mal zu wenig Öl im Motor ist?

Eigentlich kein Problem, denn Motoröl gibt es an jeder Tankstelle, in jedem Baumarkt. Doch welche der vielen bunten Dosen enthält den für den jeweiligen Motor passenden Schmierstoff? Hilfe vom Personal ist selten zu erwarten, die nötigen Angaben stehen aber auch in der Bedienungsanleitung des Fahrzeugs. Allerdings muss man diese dann auch richtig einzuordnen wissen, oft gelten zudem für Benzin- und Dieselmotoren verschiedene Ölnormen. Doch auch die Angaben auf den Öldosen sind nicht immer eindeutig.

Michael Radig, Öl-Experte der Fuchs Schmierstoffe GmbH warnt: „Öle müssen heutzutage exakt auf die Anforderungen des Motors und der Abgasreinigungssysteme abgestimmt sein, sonst drohen teure Schäden und Probleme. Deshalb erteilen nahezu alle Autohersteller eigene Freigaben für passende Öle. Doch im Handel tummeln sich auch zahlreiche Anbieter, deren Schmierstoffe gar keine Freigabe besitzen. Trotzdem wird auf dem Gebinde behauptet, die dort genannten Normen zu „erfüllen“ oder ihnen zu „entsprechen“. Doch dabei handelt es sich oftmals nur um Werbeaussagen, die der Kunde nur selten nachprüfen kann.“

Aber wie kann der sich nun darauf verlassen, garantiert das passende Öl für seinen Motor zu bekommen?

„Einfach beim nächsten Ölwechsel die Werkstatt bitten, einen zusätzlichen Liter in den Kofferraum zu legen“, schlägt der Fuchs-Öl-

experte vor, „So ist immer eine ausreichende und vor allem exakt passende Reserve an Bord und falls die doch nicht benötigt wird, füllt die Werkstatt sie bei der nächsten Wartung in den Motor und stellt neues Nachfüllöl bereit. Bequemer und sicherer lässt sich die Schmierung des Motors nicht garantieren.“

## Achtung, Pollenattacke!

Der erste Angriff ist überstanden. Hasel, Erle, Pappel, Esche & Co. schwirren schon fleißig durch die Lüfte. Sehr zum Ärger der über 12 Millionen Pollenallergiker/innen in Deutschland.[1] Sie schniefen, husten, die Nase juckt, die Augen tränen. Das Elend währt fast ganzjährig. Gesellen sich jetzt noch Frühjahrsmüdigkeit und Zeitumstellung dazu – umso schlimmer.

Das nervt, strengt an und kann vor allem im Auto kreuzgefährlich werden. Während einer Pollenattacke sind Autofahrer in der Stadt knapp 15 Meter blind unterwegs, auf der Autobahn mit Tempo 150 fast 50 Meter.[2] Das Risiko lässt sich mit einigen Tipps wirkungsvoll senken.

Nichts schützt im Auto besser gegen die kleinen Plagegeister als ein Pollenfilter. Der Frühjahrscheck ist beste Gelegenheit für den jährlichen Wechsel, spätestens aber nach 15.000 Kilometern.

Glück im Unglück: Maske tragen schützt laut einer Studie der Europäischen Stiftung für Allergieforschung in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse nicht nur vor Covid-19-Infektionen, sondern auch vor Pollenallergien. Die Krankheitssymptome der Maske tragenden Teilnehmer waren um ein Drittel niedriger im Vergleich zu denen der Probanden ohne Maske. Wer weiß, wann „seine“ Pollen fliegen, sollte sich mit Medikamenten darauf einstellen, sie im Auto griffbereit deponieren und ihre Nebenwirkungen kennen. Während der Fahrt werden die Fenster geschlossen, die Klimaanlage auf Umluft gestellt. Die Ansage lautet: putzen, putzen, putzen!

Fußmatten und Polster saugen, Cockpit, Mittelkonsole, Türverkleidungen feucht abwischen. Die Stiftung Deutscher Polleninformationsdienst informiert täglich, wann welche Blütenstaubteilchen unterwegs sind.

1] [de.statista.com/statistik/daten/studie/173628/umfrage/selbsteinschaetzung-einstufung-als-allergiker/](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/173628/umfrage/selbsteinschaetzung-einstufung-als-allergiker/)  
2] [www.tuev-nord.de/de/privatkunden/ratgeber-und-tipps/saison-tipps/fruehling/gefahquenellen/](https://www.tuev-nord.de/de/privatkunden/ratgeber-und-tipps/saison-tipps/fruehling/gefahquenellen/)



Das Risiko einer Pollenattacke lässt sich mit einigen Tipps wirkungsvoll senken. Foto: ProMotor/Shutterstock-Huge





PKW-Service:  
56422 Wirges - Christian-Heibel-Str. 50 - Tel. 02602/678-0


# Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

[www.goerg-jung.mercedes-benz.de](http://www.goerg-jung.mercedes-benz.de)

LKW- / VAN-Service:  
56412 Heiligenroth - Industriestraße 8 - Tel. 02602/9211-0





# Jetzt der Konkurrenz eine Investition voraus sein.

## **Sichern Sie Ihren Vorsprung: mit der richtigen Finanzierung.**

Bringen Sie Ihr Unternehmen einen Schritt nach vorne. Denn Investitionen in digitale Prozesse, nachhaltige Technologien oder globale Märkte sind Ihr Wettbewerbsvorteil der Zukunft. Jetzt Beratungstermin vereinbaren.  
[sparkasse.de/investitionen](https://sparkasse.de/investitionen)

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse  
Neuwied**

**Sparkasse  
Westerwald-Sieg**



# Arbeitsrecht

## Gebot fairen Verhandeln - Aufhebungsvertrag -

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte sich in einem Urteil vom 24.02.2022 mit der Frage der Unwirksamkeit eines Aufhebungsvertrages zu befassen. Im entschiedenen Fall kam es am 22.11.2019 zu einem Gesprächstermin zwischen dem Geschäftsführer, der Beklagten und deren Rechtsanwältin sowie der klagenden Arbeitnehmerin (Teamkoordinatorin Verkauf im Bereich Haustechnik). Das Gespräch fand im Büro des Geschäftsführers statt. Der Klägerin gegenüber wurden Vorwürfe erhoben, wonach sie - um einen höheren Verkaufsgewinn vorzutauschen - unberechtigt Einkaufspreise in der EDV abgeändert hätte. Nach einem im Einzelnen zwischen den Parteien streitigen Gesprächsverlauf kam es schließlich zur Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrages, den die Klägerin mit Erklärung vom 29.11.2019 wegen widerrechtlicher Drohung anfechtete. Die Klägerin berief sich auf eine Verletzung des Gebots fairen Verhandeln. Sie stützte sich unter anderem darauf, dass ihr die Einräumung von Bedenkzeit und die Einholung von Rechtsrat verweigert wurde. Das BAG entschied gegen die Klägerin. Insbesondere stelle es im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandeln dar, wenn der Klägerin - zu ihren Gunsten unterstellt - keine Bedenkzeit eingeräumt wurde und die Beklagte das Aufhebungsangebot nur zur sofortigen Annahme unterbreitete. *BAG, Urteil vom 24.02.2022, Az.: 6 AZR 333/21*

## Tarifliche Freistellungstage und Krankheit?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit Urteil vom 23.02.2022 darüber zu entscheiden, ob ein tariflicher Anspruch auf bezahlte arbeitsfreie Tage, der an die Stelle des Anspruchs auf Zusatzgeld nach dem Tarifvertrag TV T-ZUG tritt, auch dann erfüllt wird, wenn der Arbeitnehmer an dem zur Freistellung vorgesehenen Tag arbeitsunfähig erkrankt. Beim konkret in Rede stehenden TV T-ZUG („Tarifvertrag tarifliches Zusatzgeld für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens“ vom 14. Februar 2018) handelt es um einen Tarifvertrag über Zusatzgeld im Bereich der Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens. Im entschiedenen Fall entschied sich der klagende Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme von arbeitsfreien Tagen. Diese traten an die Stelle des Zusatzgeldes nach TV T-ZUG. Allerdings erkrankte der Kläger an zwei dieser Freistellungstage. Er beehrte daher von der beklagten Arbeitgeberin erfolglos Nachgewährung. Das BAG gab im vorliegenden Fall dem Kläger recht: Die Auslegung der tariflichen Bestimmungen ergäbe, dass der Anspruch auf Freistellung an Tagen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht erfüllt wird. Es wies auf die Bestimmung des § 25.3 MTV hin, wonach dann, wenn die Gewährung im gesamten restlichen Kalenderjahr nicht möglich sei, der Freistellungsanspruch zwar untergehe, der Anspruch auf das tarifliche Zusatzgeld aber wieder auflebe. *BAG, Urteil vom 23.02.2022, Az.: 10 AZR 99/21*

## Mindestlohn für Pflichtpraktikum?

Mit Urteil vom 19.01.2022 hatte sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit der Frage zu befassen, ob Praktikanten, die ein Praktikum absolvieren, das nach der universitären Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist, Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Die Klägerin vertrat unter Hinweis auf das MiLoG die Auffassung, dass ihr der gesetzliche Mindestlohn zustünde. Soweit das MiLoG in § 22 Abs. 1 Nr. 1 Praktika, die „aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer Hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie“ vom Anwendungsbereich des gesetzlichen Mindestlohns ausnehme, sei diese Bestimmung auf ein „Vorpraktikum“ nicht anwendbar. Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Wie das BAG ausführte, unterfiel die Klägerin nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG. § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG erfasse nicht nur Pflichtpraktika während eines Studiums, sondern auch solche, die nach der Studienordnung für die Aufnahme eines Studiums zwingend vorgeschrieben sind. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass es sich im vorliegenden Fall um die Studienordnung einer privaten Universität handele. Denn die entsprechende Universität verfüge über eine staatliche Anerkennung. *BAG, Urteil vom 19.01.2022, Az.: 5 AZR 217/21*

## Formvorschriften für wirksame Befristung

Eine eingescannte Unterschrift reicht für eine wirksame Befristung eines Arbeitsvertrages nicht aus. Das Schriftformerfordernis im Sinne des § 126 BGB erfordert eine eigenhändige Unterschrift oder eine qualifizierte elektronische Signatur. Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg gilt dies auch dann, wenn der Arbeitsvertrag nur für einige wenige Tage geschlossen worden ist.

Im entschiedenen Fall war die Klägerin für ein Unternehmen des Personalverleihs tätig. Der Personalverleiher und die Klägerin schlossen bei Aufträgen von entleihenden Betrieben und Einverständnis der Klägerin über mehrere Jahre mehr als 20 kurzzeitig befristete Arbeitsverträge. Die Arbeitsverträge bezogen sich jeweils auf die anstehende ein- oder mehrtätige Tätigkeit, zuletzt auf eine mehrtätige Tätigkeit als Messequipiererin. Die Klägerin erhielt jeweils einen auf diese Tage befristeten Arbeitsvertrag mit einer eingescannten Unterschrift des Geschäftsführers des Personalverleihers. Sie unterschrieb diesen Vertrag und schickte ihn per Post an den Personalverleiher als Arbeitgeber zurück.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Unwirksamkeit der zuletzt vereinbarten Befristung mangels Einhaltung der Schriftform geltend gemacht. Die Beklagte argumentierte jedoch, es sei für die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich, dass der Arbeitnehmerin vor Arbeitsaufnahme eine im Original unterschriebene Annahmeerklärung des Arbeitgebers zugehe. Außerdem lege

die Klägerin ein widersprüchliches Verhalten an den Tag, da sie sich gegen eine Praxis wende, die sie lange Zeit unbeanstandet mitgetragen habe.

Das LAG Berlin-Brandenburg gab der Klage, wie bereits das Arbeitsgericht auch, statt. Nach Ansicht der Richter sei die vereinbarte Befristung mangels Einhaltung der gemäß § 14 Absatz 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz zwingend vorgeschriebenen Schriftform unwirksam. Der vorliegende Scan einer Unterschrift genüge diesen Anforderungen nicht.

Dass die Klägerin diese Praxis in der Vergangenheit hingenommen habe, stehe der jetzt innerhalb der dreiwöchigen Frist nach vorgesehenem Befristungsablauf gemäß § 17 Teilzeit- und Befristungsgesetz erhobenen Klage nicht entgegen. *LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.03.2022, Az.: 23 Sa 1133/21*

## Arbeitgeber muss bEM auch mehrfach anbieten

Bei häufig kranken Mitarbeitern muss sich der Arbeitgeber gegebenenfalls auch mehrfach um ein sogenanntes betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bemühen.

Im vorliegenden Verfahren hatte der Kläger viele krankheitsbedingte Fehlzeiten. Im Jahr März 2019 gab es ein Gespräch zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements (bEM). Im Erhebungsbogen, den der Kläger unterzeichnet hatte, war angegeben worden, dass kein zusätzlicher Sachverständiger wie z.B. ein Betriebsarzt mit eingebunden werden solle. Nach dem Gespräch war der Kläger erneut wiederholt arbeitsunfähig – bis Februar 2020 an insgesamt 79 Tagen. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis, ohne noch einmal ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen.

Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage, die in den Vorinstanzen erfolgreich war. Die Revision des Arbeitgebers zum BAG blieb erfolglos. Das BAG bestätigte die Sicht des LAG, wonach die Kündigung sozial ungerechtfertigt war. Das BAG hat ausgeführt, dass die Arbeitgeberin nach § 167 Abs. 2 Satz 1 SGB IX verpflichtet gewesen sei, ein erneutes bEM in die Wege zu leiten. Dies wäre auch dann erforderlich, wenn seit dem ersten bEM kein Jahr vergangen sei.

*BAG, Urteil vom 18.11.2021, Az.: 2 AZR 138/21*

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

## Wissenswertes zum Thema Urlaub

Nach § 3 des Bundesurlaufsgesetzes (BUrlG) stehen einem Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr unter Zugrundelegung einer 6-Tage-Woche 24 Werktage. bzw. bei einer 5-Tage-Woche 20 Arbeitstage, Urlaub zu. Dieser Mindesturlaubsanspruch ist, wie auch sein Ersatz, der Abgeltungsanspruch, unabdingbar und steht auch nicht zur Disposition der Tarifvertragsparteien. Einen zusätzlichen unabdingbaren Urlaubsanspruch haben schwerbehinderte Menschen (§ 125 SGB IX) und Jugendliche (§ 19 ArbSchG). Nach dem BUrlG ist Voraussetzung für die Urlaubsgewährung, dass der/die Arbeitnehmer/in mindestens 1 Monat tätig ist. Der volle gesetzliche Urlaubsanspruch entsteht nach einer sechsmonatigen Wartezeit. Die Wartezeit beginnt am ersten Arbeitstag, und es zählen nur volle Monate. Arbeitsunfähigkeitszeiten verlängern die Wartezeit nicht.

Der/die Arbeitnehmer/in hat gem. § 5 einen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses

- für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er/sie wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
- wenn er/sie vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet;
- wenn er/sie nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

Hat der Arbeitnehmer im Falle des Buchstabe c) bereits Urlaub über den ihm zustehenden Umfang hinaus erhalten, so kann das dafür gezahlte Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden. Der Urlaubsanspruch besteht auch dann, wenn der/die Arbeitnehmer/in das ganze Jahr über arbeitsunfähig erkrankt war. Der europäische Gerichtshof hat eine Regelung für unwirksam erklärt, die eine Mindestjahresarbeitszeit vorsah (EuGH 24.01.12 – C-281/10).

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind gem. § 5 Abs. 2 BUrlG auf volle Urlaubstage aufzurunden. Bruchteile unter einem halben Tag sind entsprechend ihrem Umfang genau auf den Bruchteil durch Befreiung von der Arbeitspflicht zu gewähren oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb abzugelten (BAG 26.01.1989 – 8 AZR 730/87).

Viele Arbeitnehmer/innen erhalten zusätzlich zu dem gesetzlichen Urlaubsanspruch nach § 3 BUrlG weitere Urlaubstage. So lag in Deutschland der tatsächlich gewährte Erholungsurlaub nach einer Erhebung schon im Jahre 2004 bei durchschnittlich 29 Arbeitstagen. Die Vertragsparteien können Urlaubsansprüche, die den von Art. 7 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie gewährleistet sind und von §§ 1, 3 Abs. 1 BUrlG begründeten Anspruch auf Mindestjahresurlaub von vier Wochen übersteigen, frei regeln (BAG 04.05.10 – 9 AZR 183/09; III.1 Nr. 23).

Wie hoch der tatsächliche Urlaubsanspruch ist, hängt von den Regelungen im anzuwendenden Arbeits- oder Tarifvertrag ab und ist



oft abhängig vom Alter oder der Betriebszugehörigkeit. Haben die Arbeitsvertragsparteien im Arbeitsvertrag nur einen Gesamturlaubsanspruch (z.B. .... erhält 28 Tage Urlaub .....) eingetragen bzw. keine Differenzierung zwischen dem gesetzlichen Mindest- und dem freiwilligen Zusatzurlaub gemacht, so haben sie damit auch keine eigenständigen Regeln für die Gewährung des freiwilligen Zusatzurlaubs aufgestellt.

Der/die Arbeitnehmer/in hat damit sowohl Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub als auch auf den freiwilligen Zusatzurlaub. Die Kenntnis dieses Zusammenhangs ist nicht nur bei der Urlaubsgewährung wichtig, sondern auch bei der Übertragung des Urlaubs im Krankheitsfall bzw. bei der Berechnung der Urlaubsabgeltung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Das BAG hat am 19.02.19 (9 AZR 541/15) entschieden, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch nur dann verfällt, wenn der/die Arbeitnehmer/in auf den Urlaubsanspruch bzw. den drohenden Verfall bei Nichtinanspruchnahme im Kalenderjahr hingewiesen werden.

Dies gilt nach einer weiteren BAG Entscheidung vom 26.05.20 (9 AZR 259/19) grundsätzlich auch für den freiwilligen (tariflichen) Mehrurlaub. In einem vorhergehenden Urteil hat das BAG schon am 22.10.19 (9 AZR 98/19) entschieden, dass die Grundsätze der Befristung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs auch für den vertraglichen Mehrurlaub gelten, wenn es am Regelungswillen der Parteien fehle. Es sei insoweit von einem „Gleichlauf“ auszugehen, wenn die Arbeitsvertragsparteien keine eigenständigen Regeln für die Behandlung des freiwilligen (tariflichen) Mehrurlaubs vereinbart hätten. Denn nur wenn eigenständige Regeln für die Gewährung und Abgeltung des vertraglichen Mehrurlaubs gegenüber dem gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch aufgestellt werden, beschränkt sich die Urlaubsabgeltung nur auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch.

Schon im vorstehend angeführten BAG Urteil vom 04.05.10 (9 AZR 183/09; III 2b Nr. 26 u. IV Nr. 27) wurde festgestellt, dass der Anspruch auf Abgeltung des gesetzlichen und des vertraglichen (freiwilligen) Urlaubs nicht unterschiedlich behandelt wird, weil die Parteien keine eigenständigen Regeln aufgestellt haben.

Die Urlaubsgewährung erfolgt erst auf Verlangen und Antrag des Arbeitnehmers. Unter angemessener Berücksichtigung des Arbeitnehmerwunsches, erfolgt die zeitliche Festlegung gemeinsam durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne Beteiligung des Betriebsrates. Ein Urlaubsteil soll mindestens 12 aufeinanderfolgende Werktage umfassen. Arbeitnehmer mit schulpflichtigen Kindern ist der zusammenhängende Urlaub bevorzugt in den Schulferien zu gewähren. Überschneiden sich die Urlaubswünsche der Arbeitnehmer, ist eine gegenseitige Interessenabwägung vorzunehmen.

Der Arbeitgeber hat aber letztendlich das Dispositionsrecht bei der Terminfestlegung. Vorschreiben, wann Urlaub zu nehmen ist, kann er aber nicht und er hat auch kein Recht, von sich aus eine Beurlaubung, z. B. bei niedriger Auftragslage, vorzunehmen oder für unentschuldigte Fehltage Urlaub anzurechnen. Kommt es zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu keiner Übereinkunft, ist, falls vorhanden, der Betriebsrat anzuhören und in die Entscheidung mit einzubeziehen. Betriebsferien kann der Arbeitgeber „kraft Direktionsrecht“ einführen (falls vorhanden, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat). Die individuellen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer müssen – von Härtefällen abgesehen – dahinter zurückstehen (LAG Düsseldorf 11 Sa 378/02). Das BAG hält den Umfang der Betriebsferien mit drei Fünftel des Jahresurlaubs als zulässig (28.7.81 – 1 ABR 79/79).

Haben Sie zu einem bestimmten Termin Urlaub gewährt, bleibt es dabei. Sie können den Urlaub nicht einseitig widerrufen. Ausnahme: Sie haben sich den Widerruf bei der Genehmigung vorbehalten (BAG 14.03.06 – 9 AZR 11/05).

Ansonsten kann der Urlaub nur im gegenseitigen Einvernehmen rückgängig gemacht werden. Wird ein Arbeitnehmer wegen dringender betrieblicher Gründe aus dem Urlaub zurückgerufen oder kann eine gebuchte Reise auf Wunsch des Betriebes nicht angetreten werden, hat der Betrieb die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten konkret und rechtzeitig auffordern, noch nicht beantragten Jahresurlaub zu nehmen und durch eine eindeutige Warnung darauf hinweisen, dass er sonst verfällt. Ein Anschlag am Schwarzen Brett reicht dazu nicht aus. § 7 BUrlG ist dahingehend auszulegen, dass Urlaub nur verfallen kann, wenn der Arbeitgeber den/die Arbeitnehmer/in zuvor nachweislich aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des



# Aufforderung zur Urlaubsnahme

**Bitte beachten:** Dieses Schreiben sollte so zeitig verschickt werden, dass der/die Mitarbeiter/in im schlimmsten Fall noch seinen/ihren gesamten Jahresurlaub nehmen kann. Eine Anpassung des nachstehenden Textes ist erforderlich, wenn ein dem Arbeitsvertrag zu Grunde liegender Tarifvertrag eine längere Übertragungsfrist vorsieht oder der/die Mitarbeiter/in erst nach dem 1.7. d. J. in das Unternehmen eingetreten ist. Der Teilurlaub für das zweite Kalenderhalbjahr kann dann gem. § 7 Abs. 3 Satz 4 BurlG insgesamt ins neue Jahr übertragen werden. Falls zutreffend, ist der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte im Urlaubsanspruch zu berücksichtigen.

An Herrn/Frau

Abteilung: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift

Pers. Nr. \_\_\_\_\_

## Ihr Urlaubsanspruch – Aufforderung zur Urlaubsnahme

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

Ihnen ist sicher bekannt, dass der Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Wir gestatten uns den Hinweis, dass Sie im laufenden Urlaubsjahr noch nicht alle Ihnen zustehenden Urlaubstage beantragt bzw. genommen haben. Der nachstehenden Übersicht entnehmen Sie den derzeitigen Stand Ihres Urlaubsanspruchs.

Urlaubsanspruch im laufenden Jahr \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Falls zutreffend: Urlaubsübertrag aus dem Vorjahr \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Bis zum heutigen Tag beantragte bzw. genommene Urlaubstage: \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Folge: Sie haben noch \_\_\_\_\_ Urlaubstage, die Sie bis zum Jahresende nehmen können.

Wir fordern Sie hiermit auf, den Ihnen noch zustehenden Resturlaub nunmehr kurzfristig zu beantragen und zu nehmen. Nach unserer Einschätzung können Sie den Urlaub nach Absprache mit der Geschäfts-/ Betriebsleitung im Jahresverlauf noch nehmen. Sollten Sie innerhalb der nächsten 4 Wochen keinen Urlaub beantragen, behalten wir uns eine Zuweisung des Resturlaubs vor. Zur Beantragung des Urlaubs nutzen Sie bitte den beigefügten Urlaubsantrag.

Sollten Sie Ihren Urlaub nicht bis zum 31.12. dieses Jahres nehmen, werden die nicht genommenen Urlaubstage am 31.12. dieses Jahres verfallen, sofern nicht aus persönlichen oder dringenden betrieblichen Gründen gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG eine Übertragung ins Folgejahr erfolgt. Nehmen Sie den Urlaub dann nicht bis spätestens 31.3., verfällt er.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Arbeitgeber

### Empfangsbestätigung

Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/in

# Antrag und Genehmigung unbezahlter Urlaub

Hiermit beantrage ich für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ unbezahlten Urlaub.

Mir ist bekannt, dass keine gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtung zur Gewährung von unbezahltem Urlaub besteht und dass während dieser Zeit alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag ruhen. Gleichzeitig versichere ich, keiner ungenehmigten Nebenbeschäftigung nachzugehen. Kosten die für die weitere Versicherung bei der Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie der Krankenkasse anfallen, werde ich übernehmen. Mir ist bekannt, dass ein Anspruch auf Gewährung von unbezahlten Urlaub nicht besteht. Ich erkenne an, dass die über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden Urlaubsansprüche mit Gewährung des Sonderurlaubs erfüllt sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

---

## Genehmigungsvermerk

Ich/Wir genehmige(n) Herrn/Frau \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ unbezahlten Urlaub.

Die Arbeitsaufnahme hat am \_\_\_\_\_ zur üblichen Zeit zu erfolgen.

Ich/Wir mache(n) nochmals darauf aufmerksam, dass für diesen Zeitraum die gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis ruhen. Sollten aus diesen Gründen Kosten anfallen, übernehmen Sie diese und stellen uns als Arbeitgeber aus allen Verpflichtungen frei. Dieser unbezahlte Urlaub wird freiwillig und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft gewährt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer



## Urlaubsbescheinigung

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ war bei mir/uns\* im laufenden Urlaubsjahr

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beschäftigt. Gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag\* beträgt

der gesamte Jahresurlaub \_\_\_\_\_ Arbeitstage/Werktage\*.

Für das laufende Jahr \_\_\_\_\_ wurden gewährt bzw. abgegolten \_\_\_\_\_ Arbeitstage/Werktage\*,

dies entspricht \_\_\_\_\_ /12 des Jahresurlaubs.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel, Unterschrift

\* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

## Urlaubsantrag

Herr/Frau \_\_\_\_\_

Abt.: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Pers. Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ-Wohnort: \_\_\_\_\_

vom: \_\_\_\_\_ (erster Urlaubstag) bis: \_\_\_\_\_ (letzter Urlaubstag) = \_\_\_\_\_ Urlaubstage

Derzeit noch vorhandener Urlaubsanspruch: \_\_\_\_\_ Tage

abzüglich jetzt beantragter Urlaubstage: \_\_\_\_\_ Tage

Resturlaubstage: \_\_\_\_\_ Tage

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer/in

## Urlaubsgenehmigung

Den von Ihnen beantragte Urlaub genehmigen wir wie folgt:

Erster Urlaubstag ist der: \_\_\_\_\_ Letzter Urlaubstag ist der: \_\_\_\_\_

Die Arbeitsaufnahme erfolgt am \_\_\_\_\_ zur üblichen Zeit.

Nehmen Sie den Urlaub wie genehmigt in Anspruch, stehen Ihnen noch \_\_\_\_\_ Tage Jahresurlaub zu.

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber



**Was wir tun, macht uns  
zu dem, was wir sind.**

**Wir wissen, was wir tun.**

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

## Die Botschafter der Marke Handwerk

Die Welle der Veränderung der Wirtschaftswelt kommt mit aller Wucht. Es hilft nicht, Dämme dagegen zu bauen, an Besitzständen festzuhalten. Wir alle werden lernen müssen, diese Welle zu reiten – oder wir werden untergehen. Im Fokus der Veränderung steht die Digitalisierung. Die Transformation kann offensichtlich nicht schnell genug vorstattengehen. Das gilt auch für das Handwerk.

Doch gerade das Handwerk muss sich davor hüten nur noch dieses eine Strategiefeld in den Blick zu nehmen – bei aller berechtigten Diskussion der Versäumnisse der Politik, der Wirtschaft, der schulischen und beruflichen Bildung und nicht zuletzt jedes einzelnen Betriebes selbst. Bei all dem digitalen Hype darf der wichtigste Erfolgsfaktor eines Handwerksbetriebes auch in Zukunft nicht verloren gehen: Das „analoge Wesen Mensch“ – die Kundinnen und Kunden mit ihren ganz persönlichen Wünschen und Bedürfnissen – denn ohne diese gibt es keine Zukunft, in keinem einzigen Handwerk.

**Digitale Information – analoge Betreuung – digitale Wartung!**

Ja – es stimmt, Kunden wollen sich mehr und mehr digital informieren und auch digital informiert werden. Und vom technischen Handwerk erwarten sie in Zukunft immer mehr, dass die technischen Installationen digital gewartet werden können – idealerweise sogar von ihnen selbst. Aber mitten drin in dieser digitalen Klammer steht im Zentrum der Wunsch eines jeden Kunden, analog, sprich persönlich von

den „Menschen ihres Handwerksbetriebes“ betreut zu werden – und das möglichst in Bestform. Das gilt über alle Gewerke hinweg in gleicher Weise. Das gilt in jedem Industrieunternehmen, in und für jeden einzelnen Handwerksbetrieb. Bereits vor der Pandemie wurde das in dieser Form in der Tages- und Fachpresse publiziert:

„Kundenbetreuung ist das neue Marketing – besonders digitalen Zeiten. Dazu muss Service völlig neu gedacht und gelebt werden!“  
WELT – 07/2017

„Die persönliche Servicequalität der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter wird zum Wettbewerbsfaktor Nr. 1“ *brand eins* 7/2019

### KUNDEN ZAHLEN ALLE GEHÄLTER!

Kunden zahlen auch alle Kosten des Betriebes. Das haben viele Menschen in unseren Betrieben so nicht mehr auf dem Schirm.

Und doch redet alle Welt nach wie vor ständig und unermüdlich von KUNDENBINDUNG. Dabei lässt sich kein Kunde binden, schon gar nicht mehr in diesen digitalen Zeiten.

Es geht um KUNDENVERBINDUNG. Und diese entsteht nur aus der Qualität der KUNDENBEZIEHUNG, die wiederum ausschließlich das Resultat von KUNDENBETREUUNG IN BESTFORM ist.

Unser Wirtschaftssystem basiert darauf, dass wir uns alle als DIENSTLEISTER verstehen – von der Schwerindustrie bis zur Pflege – dass wir uns wechselseitig mit unseren Leistungen dienen.

### „Beschäftigte“ oder „Mit-Arbeiter“

Fast 70 % der Beschäftigten in der Bundesrepublik identifizieren sich nicht mehr mit ihrem Unternehmen (GALLUP-Studie 2020)! Diese Beschäftigten halten ihr Unternehmen für eine Art „Erwachsenen-Tagesstätte“ mit ergotherapeutischer Betreuung. Mit dieser Einstellung lässt sich die Zukunft jedoch nicht meistern.

Ich mag das Wort „Beschäftigte“ nicht, genauso wenig wie den Begriff „Angestellte“. Kundenbetreuung in Bestform ist nur möglich mit engagierten „Mit-Arbeiterinnen & Mit-Arbeitern“ – im wahrsten Sinne des Wortes und in dieser Schreibweise – denn nur mit diesen hellwachen „Mit-Denkern“ und kompetenten „Mit-Gestaltern“ kann ein Handwerksbetrieb erfolgreicher sein als andere.

Wir brauchen eine ganz neue Dienstleistungskultur, die von besonderer Wert-Schätzung, Leistungs-Freude und Lösungs-Kompetenz geprägt ist, von Menschen, die ANDERS ALS ANDERE sind – weil sie ihre Dienst-Leistung viel besser, viel zielorientierter erbringen, weil sie kundenorientiert denken, fühlen, zuhören, hinsehen, handeln und kommunizieren!

### Ausbildung – das Gebot der Stunde!

Wie die Ausbildungs- besser Auszubildenden-Situation sich heute im Handwerk darstellt, dazu muss ich hier heute nichts sagen. Das wissen alle Betriebsinhaber noch sehr viel besser als ich. Dennoch möchte ich hier dazu ein paar weitere Denk-Impulse geben.



Wir haben ja schon lange aus dem aktiven Begriff „Lehrling“ einen passiven gemacht: „Auszubildender“. Beide sind nicht schön. Aber ich halte den heute gültigen für gefährlich, was die Einstellung der Betroffenen angeht. „Auszubildender“ erweckt schon vom Begriff her eher eine passive Erwartungshaltung – Eigen-Motivation, Eigen-Initiative, Eigen-Verantwortung sind damit nicht unbedingt verbunden.

Unsere Wirtschaftskultur wird zuallererst von den Elternhäusern geprägt. Eltern sind nicht verantwortlich für das, WAS ihre Kinder werden. Eltern sind verantwortlich dafür, WIE ihre Kinder werden, mit welcher Einstellung sie in ihren späteren Beruf gehen, mit welcher Einstellung zur Leistung, zu Menschen, zum Geld, zum Betrieb!

Besonders aber wird die Wirtschaftskultur von den Schulen geprägt. Es gibt in Deutschland kein Schulfach „Wirtschaft“, dafür mittlerweile fast 50 Schulen, in denen das Schulfach „Glück“ eingeführt worden ist. Die wenigsten der jungen Menschen wissen, was von ihnen in der Ausbildung, in einem Betrieb erwartet wird. Sie wissen auch nicht, welche Möglichkeiten und Chancen sie erwarten dürfen, wenn sie Eigen-Motivation, Eigen-Initiative, Eigen-Verantwortung mitbringen. Und wenn sie erkennen, dass sie nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten haben. Mit unserem Forum PEP: FOR FUTURE MACH DAS BESTE AUS DIR bereiten wir junge Menschen – auch Migranten & Zuwanderer - in Betrieben und Berufsschulen auf eine erfolgreiche Berufswelt vor.

### Deutschland hat ein defizitorientiertes Bildungssystem!

Hat ein junger Mensch von klein auf ein klar erkennbares MINT-Gen, ist handwerklich begabt, tut sich aber schon mit der eigenen Muttersprache schwer, geschweige denn mit dem Erlernen einer Fremdsprache, dann ist in Deutschland die Richtung der Entwicklung klar: In langen Jahren frustrierender Nachhilfestunden, die wertvolle Zeit vergeuden, demotivieren und ein immenses Geld kosten, erreicht der junge Mensch danach maximal einen schwachen Durchschnitt. Da in der Zwischenzeit sein MINT-Muskel nicht entsprechend trainiert worden ist, entwickelt sich dieser ebenfalls in Richtung schwacher Durchschnitt. Wie können wir es wagen, junge Menschen von Beginn an auf ihre Schwächen zu fokussieren, anstatt sie zu ermutigen, ihre Stärken zu erkennen und diese gezielt weiterzuentwickeln!? Wer ein ganzes junges Leben lang auf seine Schwächen fokussiert wird, der wird ständig demotiviert, entmutigt, klein gemacht und kann keinen beruflichen Erfolg erzielen. Das Ergebnis: Hartz IV bis hin zur Kriminalität. Sagen Sie nicht, das sei eine Übertreibung! Besuchen Sie doch einmal bestimmte Viertel in Großstädten, da können Sie sich vom Ergebnis solcher Erziehungsmodelle überzeugen!

### Handwerk macht Schule!

Am Evangelischen Gymnasium Reutlingen wurde vor Jahren ein neuer DUAL-Oberstufenzweig eingeführt – unterstützt vom ortsansässigen Handwerksgrößbetrieb HS Heinrich

Schmid. Auf dem Weg zum Abitur absolvieren die Schülerinnen und Schüler dort eine Handwerkslehre. Ein zukunftsweisendes Konzept!

### Mundwerk im Handwerk!

Handwerker verstehen sehr viel von ihrem „Handwerk“ – jedoch oft zu wenig von „Mundwerk“. Das ist ihnen nicht so wichtig. Die Meinung vieler Kollegen kann man auf den ersten Blick auch verstehen:

„Was soll das denn – die Kunden legen doch bloß Wert darauf, dass wir eine anständige Arbeits-Qualität abliefern - und kein Geschwätz!“

Ja – das stimmt natürlich. Die Arbeitsqualität ist ganz sicher und ohne Frage die wichtigste Basis für den handwerklichen Erfolg beim Kunden. Aber: Viele Inhaber selbst, und dann natürlich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sehen zu wenig „den Menschen im Kunden“.

Das muss im Dialog mit dem Kunden und seiner Familie positiver spürbar werden. Wenn beispielsweise die Schwiegermutter des Kunden mit ihrem Rollator mal eben ums Haus herumfährt, um zu sehen, „was die Männer da machen“, könnten wir sie doch einmal mit lockeren sympathischen Worten begrüßen:

„Guten Morgen – na wollen Sie sich mal selbst davon überzeugen, ob wir auch wirklich was tun und nicht bloß hier auf dem Gerüst herumhängen und faulenz?“

Das muss man nicht im aufgesetzten Hochdeutsch tun, das kann man immer auch im regionalen Dialekt tun, manchmal muss man das auch so tun. Alles okay.

Wir sollten uns bewusst machen, dass es sein kann, dass die alte Dame ihrem Schwiegersohn das Geld gegeben hat, damit dieser die Reparatur am Haus bezahlen kann! Unsere Gedanken prägen unsere Einstellung, und diese bestimmt unsere Kommunikation und unser Handeln! Das gilt auch für den bundesweit bekannten Handwerker-Abschied zum Feierabend:

„So, fertig für heute! Dann tschüss bis morgen!“

Den Wert ihrer Leistung dem Kunden immer wieder einmal zwischendurch bewusst zu machen und „nachzuverkaufen“ – diese wichtige Einstellung und Methode wird selten angewendet. Es geht darum, Wert-Bewusstsein zu wecken und eine Kauf-Reue erst gar nicht aufkommen zu lassen, das ist im Handwerk wenig bekannt. Wie wäre es beispielsweise mit dieser Service- & Wert-Kommunikation kurz vor Feierabend:

„Darf ich Ihnen noch kurz zeigen, was wir heute für Sie gemacht haben? Hier an dieser Stelle, wo sich der Salpeter durchgedrückt hatte, haben wir heute dafür gesorgt, dass der hier nie wieder entstehen kann - ... - morgen kümmern wir uns um diese Wand hier! Wir sind morgen früh wieder pünktlich um 07:00 Uhr hier! Ihnen auch einen schönen Feierabend!“

Damit erhält der PREIS eine ganz andere Bedeutung. Weil jetzt der WERT unserer Leistung bewusst wird und im Vordergrund steht.

Wir kennen alle die GERING-SCHÄTZENDE

RHETORIK – sie erzeugt ein schlechtes Gefühl beim Kunden, Unwillen, Gegenwehr:

- Dafür bin ich nicht zuständig!
- Dafür kann ich doch nichts!
- Sie haben mich falsch verstanden!
- Ich glaube nicht, dass das geht!
- Ich könnte höchstens mal versuchen... !
- Da muss ich mir zuerst mal Ihre Akte ziehen!
- Es ist keiner mehr da und ich habe jetzt Feierabend!
- Da müssen Sie schon am Montag noch mal anrufen!

### WERT-SCHÄTZENDE SERVICE-RHETORIK erzeugt das Gegenteil:

- Ja, das mach ich gerne für Sie!
- Ich kümmere mich sofort persönlich darum!
- Sie dürfen sich voll und ganz darauf verlassen! Versprochen!
- Ich rufe Sie innerhalb der nächsten Stunde zurück!
- Ich freu mich sehr, dass ich Ihnen da helfen konnte!
- Da haben wir doch gemeinsam eine gute Lösung gefunden, oder?
- Da verbinde ich Sie mit unserem Spezialisten Manfred Muster!

Mein Team und ich coachen und schulen nach dem OSKAR-Modell: Das O steht für das OHR für aktives Zuhören – das S steht für die SIE-orientierte SPRACHE, Vermittlung von Nutzen und Vorteilen – das K – steht für die KÖRPER-SPRACHE, für Auftreten, Erscheinungsbild, Ausstrahlung – das A steht für das AUGS, für Aufmerksamkeit, Anerkennung, Ansehen genießen – das R steht für RÜCKKOPPLUNG, für Feedback und Nachbetreuung.

Den OSKAR nehmen sich alle gerne mit – er ist für Kunden unsichtbar, aber immer da, kann auf einer Mauer, einem Arbeitstisch, auf dem Beifahrersitz im Auto sitzen – und ist so immer dialogbereit. Vor Jahren durfte ich mit meinem Trainer-Team ebenfalls über tausend Service-Techniker der Deutschen Telekom in der Region Mitte-Ost in „Service- & Wert-Kommunikation“ nach diesem Modell coachen und trainieren. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Region im bundesweiten Telekom-Ranking der Ergebnisse der Kunden-Befragung einmal Platz 7 als bestes Resultat belegt. Am Ende unseres Projektes belegte die Region Platz 1. Daran kann man sicher ablesen, wie positiv Kunden reagieren, wenn man sie aktiv in einen wertschätzenden Dialog einbezieht, wenn man ihnen den Wert der handwerklich-technischen Leistung bewusst macht, wenn man dabei auf deren Bedürfnisse nach Anerkennung, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Bequemlichkeit eingeht.

Ich wünsche Ihnen allen:  
Viel Erfolg auf Ihrem Kurs zu neuen Ufern!

VINZENZ BALDUS,  
Wirtschaftskommunikation  
Bahnhofstraße 16, 56459 Stockum/Ww.  
Fon +49 (0) 171 693 1358  
info@vinzenz-baldus.de, www.vinzenz-baldus.de

# Steuern und Finanzen

## Abschreibung für Firmenwagen bei Betriebsaufgabe

Wann liegen die Nutzungsvoraussetzungen des § 7g EStG für die Sonderabschreibung und den Investitionsabzugsbetrag (IAB) vor? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat das für einen Firmenwagen im Fall einer Betriebsaufgabe geklärt. Demnach muss das Wirtschaftsgut im Aufgabegahr nicht unbedingt für ein volles Kalenderjahr betrieblich genutzt werden, sondern es reicht eine entsprechende Nutzung im endenden Rumpfwirtschaftsjahr.

Mit Urteil vom 28.07.2021 (X R 30/19) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass es für die Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen gem. § 7g Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Nr. 2 EStG ausreicht, wenn der Betrieb im Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts aufgegeben wird und das Wirtschaftsgut aufgrund dessen nicht für ein volles Jahr im Unternehmen verbleibt. In diesem Zeitraum muss das Wirtschaftsgut jedoch ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden.

BFH, Urteil vom 28.07.2021, Az.: X R 30/19

## Häusliches Arbeitszimmer muss für die Tätigkeit nicht erforderlich sein

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Unerheblich ist, ob ein häusliches Arbeitszimmer für die Tätigkeit erforderlich ist. Für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen genügt die Veranlassung durch die Einkünfteerzielung.

BFH Urteil vom 03.04.2019, Az.: VI R 46/17  
(Der BFH hat die Entscheidung am 24.03.2022 nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt.)

## Nutzungersatz für Zins- und Tilgungsleistungen führt zu Kapitaleinkünften

Wird ein Verbraucher-Darlehensvertrag wegen fehlender Belehrung widerrufen, führt ein für bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen von der Bank an den Darlehensnehmer gezahlter Nutzungersatz bei diesem zu Kapitalerträgen. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Die Kläger nahmen im Jahr 2004 ein Wohnungsbaudarlehen bei einer Bank auf und erbrachten zehn Jahre lang Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt ca. 110.000 €. Im Jahr 2015 widerriefen sie den Darlehensvertrag unter Verweis auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung.

Daraufhin verklagten die Kläger die Bank auf Zahlung eines Betrages in Höhe von ca. 77.000 €, den sie aus der Differenz zwischen der an die Bank geleisteten Zahlungen und des Rückzahlungsanspruchs, jeweils zuzüglich Zinsen, errechneten.

Vor dem Oberlandesgericht schlossen die Par-

teien einen Vergleich, mit dem sich die Bank verpflichtete, an die Kläger als Entschädigung für die Nutzung der Zins- und Tilgungsleistungen einen Betrag von 15.000 € abzüglich etwa anfallender Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die Bank unterwarf diesen Betrag dem Kapitalertragsteuerabzug und zahlte lediglich die Differenz an die Kläger aus. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung gaben die Kläger an, dass es sich hierbei nicht um Kapitalerträge, sondern um die Rückzahlung von Zinsen und Tilgungen handele. Zudem hätten die Kläger insgesamt keinen Überschuss erwirtschaftet, sondern im Ergebnis lediglich geringere Zinsen gezahlt. Dem folgte das Finanzamt nicht und behandelte die 15.000 € als Kapitaleinnahmen. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht Münster hat ausgeführt, dass die Entschädigungszahlung der Bank einen Kapitalertrag darstelle. Nach der im Streitfall geltenden Zivilrechtslage habe sich das Darlehensverhältnis durch den Widerruf in ein Rückabwicklungs-schuldverhältnis umgewandelt. Die wechselseitigen Rückgewähransprüche der Vertragsparteien stünden grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Dabei stelle der Nutzungersatz für die von den Klägern erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen ein Entgelt für eine Kapitalüberlassung dar. Dies entspreche auch der zivilrechtlichen Wertung, wonach der Verbraucher so gestellt werde, als habe er eine verzinsliche Wertanlage getätigt.

Da die wechselseitigen Ansprüche nicht gegeneinander aufgerechnet werden dürften, stehe der Besteuerung nicht entgegen, dass die Kläger aus dem Widerruf per Saldo keinen Überschuss erzielt hätten. Schließlich sei unerheblich, dass es sich nicht um wiederkehrende oder laufende Leistungen gehandelt habe, da auch einmalige Leistungen als Einnahmen aus Kapitalvermögen erfasst würden.

FG Münster, Urteil vom 13.01.2022,  
Az.: 3 K 2991/19 E

## Keine Schenkungssteuer bei Zahlung einer Abfindung im Scheidungsfall

Wurde im Ehevertrag die Zahlung einer Abfindung für den Scheidungsfall vereinbart, wird dafür keine Schenkungssteuer fällig, so der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung. Der Abschluss eines Ehevertrags empfiehlt sich besonders zum Schutz des Vermögens des wohlhabenderen Ehepartners oder um den Bestand des eigenen Unternehmens im Falle einer Scheidung nicht zu gefährden. Während der Gesetzgeber für Ehepaare den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vorsieht, können im Ehevertrag andere Regelungen getroffen werden. So kann z.B. Gütertrennung vereinbart werden. Zum Schutz des finanziell schwächeren Partners kann auch die Zahlung einer Abfindung vertraglich geregelt werden.

Die Zahlung einer solchen Abfindung hatte ein Ehepaar im Ehevertrag vereinbart. Als die

Ehe geschieden und die Abfindung gezahlt wurde, sah das Finanzamt darin eine freigebige Zuwendung und erhob Schenkungssteuer.

Die Klage der Frau gegen den Bescheid des Finanzamts war erfolgreich. Die Abfindung unterliege nicht der Steuer, der Schenkungssteuerbescheid sei aufzuheben, entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1. September 2021.

Den Ehepartnern stehe es frei, die Rechtsfolgen ihrer Ehe individuell vertraglich zu vereinbaren und von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen. Wenn die Zahlung einer Abfindung im Scheidungsfall im Ehevertrag fixiert werde, handele es sich dabei nicht um eine Pauschalabfindung, die ohne eine Gegenleistung fällig wird. Es liege eine Bedarfsabfindung vor, die erst zu einem bestimmten Zeitpunkt zu leisten ist. Anders als die Pauschalabfindung unterliege eine Bedarfsabfindung nicht der Steuer, führte der BFH aus.

In dem Ehevertrag seien die Folgen der Ehescheidung in einem Gesamtpaket geregelt worden. Ein solches Paket könne nicht aufgeschlüsselt, in Einzelleistungen unterteilt und dann der Schenkungssteuer unterworfen werden, so der BFH. Es liege hier kein subjektiver Wille vor, etwas zu verschenken. Mit dem Ehevertrag und der Zahlung einer Abfindung im Scheidungsfall sollte vielmehr das eigene Vermögen vor den unabwägbar finanziellen Folgen einer Scheidung geschützt werden, machten die Richter deutlich.

BFH, Urteil vom 01.09.2021, Az.: II ZR 40/19

## Verzugszinssätze, Stand 01.01.2022

### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
01.01.2022	0,25 %	5,25 %

### Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.22	-0,88 %	4,12 % Verbr.

01.01.22 -0,88% 8,12 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner:  
[www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info)



## Fortsetzung von S. 12 Wissenswertes zum Thema Urlaub

Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers ist nicht auf den originären Urlaubsanspruch im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt, sondern bezieht sich auch auf den Urlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren. Das hat das BAG am 19.02.19 (9 AZR 541/15) entschieden. Nach der BAG Entscheidung muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten konkret und rechtzeitig über die genaue Anzahl der noch nicht genommenen Urlaubstage informieren und auf deren drohenden Verfall zum Jahresende oder Ablauf des Übertragungszeitraums hinweisen, verbunden mit der Aufforderung, den Urlaub zu nehmen. Wird dann immer noch kein Urlaub beantragt, sollte dem/der Arbeitnehmer/in der noch offenstehende Urlaub bis zum Jahresende durch den Arbeitgeber zugewiesen werden.

Der Arbeitgeber kann jedoch seine Arbeitnehmer nicht zwingen, den ihnen zustehenden Urlaub tatsächlich zu nehmen. Rechtzeitig bedeutet, dass Anfang des Jahres, spätestens aber gegen Ende des ersten Quartals, eine entsprechende Mitarbeiterinformation zu erfolgen hat. Die Information sollte so zeitig erfolgen, dass der/die Mitarbeiter/in im schlimmsten



Fall noch seinen/ihren gesamten Jahresurlaub nehmen kann. Im Falle einer Übertragung des Urlaubs auf das Folgejahr, muss er in den ersten drei Monaten genommen werden. Wird der Urlaub bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres nicht genommen, so verfällt er künftig nur noch endgültig und ersatzlos, wenn der Arbeitgeber seiner Hinweispflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für die rechtzeitige und richtige Information seiner Beschäftigten trägt der Arbeitgeber die Beweislast. Empfohlen wird daher die Information mittels innerbetrieblicher Mail mit Lesebestätigung oder der Übergabe eines Hinweisschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Wer keine Urlaubswünsche äußert, ist unter Hinweis auf den drohenden Verfall am Jahresende und die nur eingeschränkten Möglichkeiten der Übertragung zu belehren, sonst kann der Urlaub auch später noch geltend gemacht werden. Sowohl der gesetzliche Min-

desturlaub als auch der freiwillige (tarifliche) Mehrurlaub verfällt nicht, wenn die Parteien keine eigenständige Regelung für deren unterschiedliche Behandlung aufgestellt haben.

### Fazit:

Arbeitgeber müssen also ihre Beschäftigten individuell über offene Urlaubsansprüche informieren. Sie müssen sie auffordern, noch bestehenden Resturlaub – auch aus den Vorjahren – zu nehmen und darauf hinweisen, dass der Urlaub sonst verfällt. Sonst verfällt er nämlich nicht. Nach derzeitiger Rechtslage vermutlich ewig nicht

### Bitte beachten:

Das BAG hat am 29.09.20 – 9 AZR 266/20 (A) das EuGH zur Klärung der Frage eingeschaltet, zu welchem Zeitpunkt Urlaubsansprüche verfallen, selbst wenn der Arbeitgeber seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt und die Beschäftigten nicht über ihren Urlaubsanspruch informiert hat.

### Wichtig!

Greifen Ausschlussfristen im anzuwendenden Arbeits- oder Tarifvertrag, so kann der Anspruch auf Übertragung des Urlaubs trotzdem untergehen (LAG Nürnberg 24.06.20 – 4 Sa 571/19). Das BAG hat dies am 27.10.20 (9 AZR 531/19) bestätigt.

## Geldwerte Vorteile auf einen Blick

**dbl itex gaebler**  
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

**ITEX Gaebler** – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rund-um-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



**Claudia Hildebrand** Mobil: 0178/3475507  
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.dbl-itex.de](http://www.dbl-itex.de), bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

**Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!**

**Alles aus einer Hand:**

- Kauf-Berufsbekleidung • Sicherheitschuhe für alle Branchen • Profi-Werkzeuge • praktisches Zubehör

Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf 3% Nachlass, zusätzlich zum in Anspruch genommenen Skonto. Dies ist umso erfreulicher, da engelbert-strauss ansonsten außer Skonto keine Rabatte gewährt.

Die günstige Einkaufsmöglichkeit bei engelbert-strauss kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei.

Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen.

**Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.**

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden sie das aktuelle Angebot im Internet unter [www.engelbert-strauss.de](http://www.engelbert-strauss.de)

**3%**



**engelbert strauss**  
since work.

# Unser Herz gehört der Region

## evm: Mehr als nur ein Energieversorger

Ob Klimaschutz, Engagement in der Region, das Ausüben einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eine Spende für ein soziales Projekt: Jeder kann mit kleinen Schritten Großes bewegen. Auch die Energieversorgung Mittelrhein (evm) verfolgt dieses Ziel.

### Gemeinsam für die Region

Ganz einfach macht es die evm dabei ihren Stromkunden. Denn Sie erhalten ausschließlich 100 Prozent Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen – ganz ohne Aufpreis. So trägt jeder evm-Kunde etwas zum Klimaschutz und damit auch zur Lebensqualität bei. Auch die Einnahmen des kommunalen Unternehmens bleiben zu einem Großteil in der Region. Von jedem Euro, den die evm einnimmt, bleiben etwa 24 Cent vor Ort. Das geschieht über Steuern und Abga-

ben, aber auch Löhne und Gehälter für die rund 1000 Beschäftigten der Unternehmensgruppe. Darüber hinaus sichert sie zahlreiche weitere Arbeitsplätze in der Region. Denn ihre Aufträge vergibt die evm vorrangig an Unternehmen direkt vor Ort. Das sei ihr wichtig, auch für die Zukunft. „Als 100 Prozent kommunales Unternehmen ist es uns ein Anliegen, die Region zu fördern. Dazu gehört für uns auch die Investition in die Arbeitskräfte von morgen“, so evm-Pressesprecher Marcelo Peerenboom. Insgesamt rund 80 Auszubildende lernen in der evm-Gruppe ihren Traumberuf für die Zukunft.

Ihren Beitrag zu einer zukunftsfähigen Region leistet das Unternehmen auch durch ein umfangreiches Sponsoring. „Wir machen uns für die Region stark – im Raum Koblenz und dar-

über hinaus“, so Peerenboom. „Dazu gehört für uns auch die finanzielle Unterstützung von Vereinen, Schulen und Kommunen in unserem Versorgungsgebiet.“ So vergibt sie jährlich rund 600.000 Euro für unterschiedliche und vielfältige Spendenzwecke aus den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, Bildung und vielen mehr.

### Jetzt evm-Kunde werden

Wer mehr Leistung von seinem Energieversorger erwartet als nur die jährliche Abrechnung, ist bei der evm genau richtig. Statt nur online und am Telefon, ist sie für alle Anliegen rund um das Thema Energie in insgesamt 14 Kundenzentren in der Region direkt vor Ort erreichbar.

Mehr Infos finden Interessierte unter [www.evm.de](http://www.evm.de).

## Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus

### Grundlegende Informationen zum Verfahren

Mit dem Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung nach § 7a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) können sich die Beteiligten eines Auftragsverhältnisses frühzeitig Klarheit über den Erwerbsstatus verschaffen. Zuständig für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens ist die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Mit diesem Verfahren können die Beteiligten eines Auftragsverhältnisses rechtlich verbindlich feststellen lassen, ob eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Antragsformulare zur Einleitung eines Statusfeststellungsverfahrens und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Für bestimmte Personengruppen ist das Statusfeststellungsverfahren zwingend durchzuführen. Handelt es sich bei angemeldeten Beschäftigten um den Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder um einen geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter, hat die Einzugsstelle einen Antrag auf Feststellung des Erwerbsstatus zu stellen (§ 7a Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Das Statusfeststellungsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Entschieden wird also auf Grundlage der von den Beteiligten eingereichten Unterlagen und ihrer sonstigen Angaben. Bei Einleitung eines Statusfeststellungsver-

fahrens innerhalb eines Monats nach Aufnahme einer Tätigkeit beginnt im Falle der Feststellung einer Beschäftigung die Versicherungspflicht des Beschäftigten erst mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung (und nicht bereits mit Aufnahme der Tätigkeit). Voraussetzung ist, dass der Beschäftigte dem zustimmt und er in der Zwischenzeit eine anderweitige vergleichbare Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat. Das Statusfeststellungsverfahren ist für die Beteiligten kostenfrei.

Weiterentwicklung des Statusfeststellungsverfahrens – Neuregelungen ab 1. April 2022

Das Statusfeststellungsverfahren wurde durch die folgenden Reformbausteine weiterentwickelt:

- Die Einführung einer Prognoseentscheidung ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon vor der Aufnahme der Tätigkeit und damit frühzeitiger als bisher.
- Anstelle der Versicherungspflicht wird künftig der Erwerbsstatus festgestellt. Damit werden die Beteiligten und die Clearingstelle von bürokratischem Aufwand entlastet und das Verfahren wird vereinfacht und beschleunigt.
- Es wird eine Gruppenfeststellung für gleiche Vertragsverhältnisse ermöglicht. Dies entlastet insbesondere den Auftraggeber bei gleichen Aufträgen; er muss hierfür nicht mehr

separate Statusfeststellungsverfahren durchführen.

- Zukünftig können bestimmte Dreieckskonstellationen geprüft werden. Auch damit können separate Statusfeststellungsverfahren vermieden werden.
- Im Widerspruchsverfahren ist eine mündliche Anhörung möglich.

Die neuen Regelungen sind zum 1. April 2022 in Kraft getreten. Wesentliche Reformbausteine gelten zur Erprobung zeitlich begrenzt bis 30. Juni 2027. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung werden die Reformbausteine bewertet. Hierzu legt die Deutsche Rentenversicherung Bund bis zum 31. Dezember 2025 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung vor. Gegebenenfalls können sie anschließend dauerhaft erlassen werden.

Die Neuregelungen wurden mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Dieses Gesetz wurde am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. (Quelle: [www.bmas.de](http://www.bmas.de))



# Mit der evm als Partner und größtem Energieversorger aus Rheinland-Pfalz haben Sie viele Vorteile auf Ihrer Seite

- ✔ Umweltschonendes Erdgas und 100 % Ökostrom aus erneuerbaren Energiequellen
- ✔ Zuverlässiger Partner in der Region für Ihre Produkt- und Servicewünsche
- ✔ Kompetente und persönliche Experten-Beratung

**Ihr persönlicher Ansprechpartner informiert Sie gerne:**

0261 402-44449, [gewerbe-beratung@evm.de](mailto:gewerbe-beratung@evm.de)

## Kreishandwerkerschaft führt Brandschutzhelfer-Lehrgänge durch



Ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar, die auf keinen Fall unterschätzt werden sollte. Schließlich kann ein Brand das Unternehmen so schwer schädigen, dass es Konkurs anmelden muss. Ein gut überlegtes Brandschutzkonzept ist daher für jeden Handwerksmeister ein absolutes „Muss“. Die Verantwortung für Mitarbeiter, die Sicherung des Betriebes und die öffentliche Sicherheit erfordern daher eine angemessene Aufmerksamkeit für dieses sensible Thema.

Die rechtliche Grundlage zur Bestellung von Brandschutzhelfern ergibt sich unter anderem aus der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Maßnahmen gegen Brände“ ASR A2.2 Abschnitt 7.3 „Brandschutzhelfer“.

Um die Betriebe bei der Ausbildung von Betrieblichen Brandschutzhelfern zu unterstützen, führte die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald gleich zwei Lehrgänge hierzu durch. Von einem zertifizierten Fachunternehmen wurden die Teilnehmer sowohl theoretisch als auch praktisch über die Vorgehensweise im Brandfall geschult und erhielten am Ende ein entsprechendes Zertifikat.

## Informative Innungsversammlung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald



Das Schützenhaus in Raubach war Veranstaltungsort der diesjährigen Innungsversammlung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald. Zahlreiche Mitglieder und Gäste waren der Einladung von Vorstand und Geschäftsführung gefolgt, um sich zu informieren und den Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen zu suchen. Obermeister Thomas Christian dankte bei seiner Begrüßung für die überaus positive Resonanz und versprach den Versammlungsteilnehmern eine informative Veranstaltung.

Auf dem Programm stand u. a. ein Vortrag von Thomas Gutheil, Leitung der Marktüberwachung im Eichrecht beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz aus Bad Kreuznach. Gutheil und sein Kollege Tim Schulz referierten über „Vorverpackte und fertigverpackte Lebensmittel sowie deren Kennzeichnung“.

Unter dem Titel „Aktuelles aus dem amtstierärztlichen Dienst der Kreisverwaltungen“ referierten die Amtstierärzte Wolfram Blecha (KV Westerwald) und Dr. Jakob Reufels (KV Neuwied) über wichtige Themen zur Tiergesundheit, der Tierseuchenbekämpfung sowie der mobilen Schlachtung und Notschlachtung. Die beiden Vorträge sorgten für rege Diskussion und riefen viele Fragen der Versammlungsteilnehmer hervor, für die die Referenten ausführlich Rede und Antwort standen.

Trotz der im vergangenen Jahr herrschenden Pandemie konnte Obermeister Christian in seinem Geschäftsbericht auf zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten zurückblicken. „Glücklicherweise waren wir in unserem Gewerk im Großen und Ganzen von Beeinträchtigungen durch das Virus verschont geblieben. Während zwar der Bereich Partyservice vollständig eingebrochen ist, war und ist die Auftragslage was den Verkauf unserer Produkte in unseren Betrieben und Filialen angeht, gut“, so Christian. Nach einstimmigem Beschluss über die Einführung einer neuen Innungssatzung sowie Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für

das abgelaufene Geschäftsjahr standen Neuwahlen zum Vorstand und zu den Ausschüssen auf der Tagesordnung.

Thomas Christian wurde einstimmig wiedergewählt. Ebenso sein Kollege im Amt, Dirk Schmidt, der sich als stellvertretender Obermeister dem Votum der Versammlung unterzog. Alter und neuer Lehrlingswart ist Heinz-Werner Schäfer. Regine Habel, Christopher Bein, Herbert Kremer und Sebastian Barz wurden als Vorstandsbeisitzer und Björn Spiekermann als kooptiertes Vorstandsmitglied von der Versammlung gewählt.



Im Rahmen der Innungsversammlung nahm Obermeister Christian noch zwei Ehrungen vor. Da aufgrund der herrschenden Situation rund um Corona im vergangenen Jahr keine Freisprechungsfeier stattfinden konnte, nutzte er die Innungsversammlung, um zwei jungen Damen, Luisa Botte aus Hartenfels sowie Helena Maria Schäfer aus Niederahr, für ihre hervorragenden Leistungen anlässlich der letztjährigen Gesellenprüfung zu gratulieren und ihnen eine Urkunde sowie ein Präsent zu überreichen.

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN

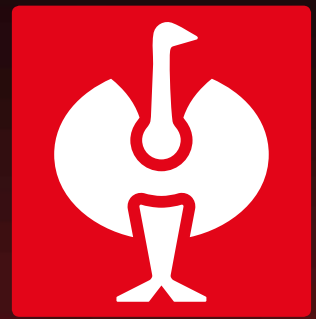
**Handwerk ist  
täglich gelebte  
Nachhaltigkeit.**

**Wir wissen, was wir tun.**

**WIR ARBEITEN NACHHALTIG.  
GANZ AUTOMATISCH.**

Handwerkerinnen und Handwerker reparieren und restaurieren. Sie erschaffen und bewahren dauerhaft Werte. Und sie schonen Ressourcen, weil sie Material stets sparsam einsetzen





**STRAUSS**



**EIN AKKU  
FÜR ALLES**

[strauss.de/akku-bohrschauber](http://strauss.de/akku-bohrschauber)  
[info@strauss.de](mailto:info@strauss.de) · Tel. 0 60 50 - 97 10 12

**DESIGNED &  
ENGINEERED  
IN GERMANY**

## Versammlung der Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald



von li.: Obermeister Wanja, Armin Weigel, Rainer Quirnbach, Müntaz Karagöz, Karl Georg Selig, Ehrenobermeister Christoph Hebgen

Die Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald führte ihre diesjährige Innungsversammlung im Hotel Pfaffhausen in Würges durch. Obermeister Hebgen freute sich, zahlreiche Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu können.

Hebgen eröffnete die Tagesordnung mit seinem umfangreichen Geschäftsbericht, in dem er neben den Ausführungen zur allgemeinen wirtschaftlichen Lage die Arbeit innerhalb der Innung in den Fokus nahm. Da Obermeister Hebgen bei den anstehenden Wahlen nicht mehr kandidierte, bedankte er sich, nach einem kurzen Rückblick auf die vergangenen 23 Jahre seiner Obermeistertätigkeit, am Ende seines Geschäftsberichtes für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte dem neuen Vorstand viel Erfolg bei seiner Tätigkeit.

Im Anschluss an die Ausführungen des Obermeisters folgte ein ausführlicher Bericht vom Lehrlingswart der Innung, Rolf Wanja, der über die Situation in den Ausbildungsberufen des elektrotechnischen Handwerkes berichtete sowie vom Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, Müntaz Karagöz, der die Anwesenden über die durchgeführten Prüfungen informierte.

Der Öffentlichkeitsbeauftragte der Innung, Uwe Herold, blickte noch einmal zurück auf die im vergangenen Jahr durchgeführten Seminare.

Bevor Geschäftsführer Michael Braun die Gründe für die Notwendigkeit der Einführung einer neuen Satzung erläuterte und die wesentlichen Veränderungen aufführte, erfolgte

noch die einstimmige Verabschiedung der Jahresrechnung 2021.

Bei der Abstimmung über die Einführung der neuen Innungssatzung sprachen sich die Versammlungsteilnehmer mehrheitlich für die Einführung der Satzung aus.

Die anschließenden Wahlen ergaben folgendes Ergebnis: Rolf Wanja wurde zum neuen Obermeister, Andreas Birk und Uwe Herold wurden zu stellv. Obermeistern der Innung gewählt. Für das Amt der Lehrlingswarte erhielten Roger Mallm und Holger Schmahl das Votum der Versammlung. Das Amt der Beisitzer haben nunmehr Markus Pfeifer, Christian Salheiser und Christian Wagner übernommen.

Im weiteren Verlauf der Versammlung durfte der neugewählte Obermeister Rolf Wanja einige besondere Ehrungen vornehmen. In Würdigung seines hohen Engagements als Obermeister ernannten die anwesenden Mitglieder Christoph Hebgen einstimmig zum Ehrenobermeister der Innung. Obermeister Wanja überreichte Hebgen die Ehrenurkunde und ein Präsent.

Dank und Anerkennung sprach Wanja aber auch den aus dem Vorstand ausgeschiedenen Kollegen, Karl Georg Selig, Müntaz Karagöz, Rainer Quirnbach, Hermann Conze und Armin Weigel für ihre jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit aus und überreichte auch ihnen eine Urkunde und ein Präsent.

Mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 und den Vorträgen durch die Referenten der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH endete die Innungsversammlung 2022.

Ihr Partner für  
eine sichere  
Energiezukunft:  
**e.on**

### Mitgliedschaft zahlt sich aus

Profitieren auch Sie als Innungsmitglied von dem Rahmenvertrag mit Ihrer Kreishandwerkerschaft und sichern Sie sich auch in Zukunft attraktive Strompoolkonditionen.

Holen Sie sich jetzt die Mein E.ON App für Ihr Smartphone oder Tablet und nutzen Sie unsere exklusive Vorteilswelt mit vielen Ermäßigungen, Angeboten und Gutscheinen.

**Ihr starker Partner in der Region**  
E.ON Energie Deutschland GmbH

**Das WIR bewegt mehr.**  
[eon.de/gk](http://eon.de/gk)



## Töpfer- und Keramiker-Innung RLP tagte Vorstand im Amt bestätigt

Sichtliche Freude herrschte unter den Teilnehmern der diesjährigen Innungsversammlung der Töpfer- und Keramiker-Innung RLP, konnte man doch nach 3 Jahren wieder einmal eine Versammlung in Präsenz durchführen.

Nach alt bewährter Tradition hatte die Innung ins Restaurant Töpfer-Stuben in Höhr-Grenzhausen eingeladen.

Die Freude spiegelte sich auch in der Begrüßung von Obermeisterin Martina Brück-Posteuka wider. „Dass ich heute hier bin, traditionell in der Töpferstube und einen Jahresrückblick im Bezug auf unser Handwerk halten kann, fühlt sich sehr gut an. Ich bin sehr froh um jeden, der heute Abend bei guter Gesundheit hier ist“, so die Obermeisterin. Zuvor hatte sie eindrücklich dargelegt, wie schnell alles, was als Normalität empfunden wird, außer Kraft gesetzt werden kann. Brück-Posteuka schaute in ihrem Geschäftsbericht zurück auf die vergangenen Jahre, warf aber auch einen kritischen Blick in die Zukunft. Viele Fragen standen im Raum, die neben dem Bereich Ausbildung auch die weitere Entwicklung der Innung betrafen und für eine rege Diskussion unter den Mitgliedern sorgten.



Bei den nachfolgenden Wahlen wurde der amtierende Vorstand im Amt bestätigt. Obermeisterin der Innung ist weiterhin Martina Brück-Posteuka, ihre Stellvertreterin Ute Bruns. Das Amt des Lehrlingswartes hat weiterhin Ralph Pehl inne und Vorstandsbeisitzer sind Stephanie Pfeiffer-Gerhards und Achim Gelhard.

Einstimmig wurden die Jahresrechnungen 2020/21 sowie der Haushaltsplan 2022 von den Versammlungsteilnehmern verabschiedet.

Nach Beendigung der Tagesordnung schloss Obermeisterin Brück-Posteuka die Versammlung mit dem Dank an alle Kolleginnen/en für die Teilnahme.

www.kaempflein.de


# KÄMPFLEIN

## Nutzfahrzeuge - von Profis für Profis!

**Nutzfahrzeuge**





**Thomas Grümbel**  
E-Mail: gruembel@kaempflein.de | Tel: 02743 9201-13

Wir beraten  
Sie gerne!

**Autohaus Kämpflein GmbH & Co. KG**

Hier binden  
Sie uns!

Bismarckstr. 130, 56470 Bad Marienberg | Tel.: 02661 9550-0  
Schloßstr. 15, 57520 Friedewald | Tel.: 02743 9201-0



# Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald führte Innungsversammlung durch

## Rudolf Röser zum Ehrenobermeister ernannt



Zur diesjährigen Innungsversammlung begrüßte der Obermeister der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald, Rudolf Röser, die Teilnehmer in der Stadthalle Ransbach-Baumbach, recht herzlich.

Zu Beginn der Veranstaltung erstattete Röser einen umfangreichen Geschäftsbericht, in dem er auf die Situation des Kfz-Handwerks in den zurückliegenden Monaten, aber auch in der Zukunft einging. „Fehlende Neuwagen wegen der Chip-Krise, ein leergefegter Gebrauchtwagenmarkt und stagnierende Serviceumsätze: Das Autojahr 2021 hat den Kfz-Betrieben viel abverlangt“, so der Obermeister. „Insbesondere die Autohäuser sind im Jahresverlauf aus dem Regen in die Traufe gekommen. Erst sorgte der lange Lockdown für reduzierte Kauflaune und als sich die Lage wieder langsam normalisierte, war das Angebot an Neuwagen durch den Halbleiternmangel sehr

begrenzt. Die dadurch geförderte starke Nachfrage auf dem Gebrauchtwagenmarkt führt inzwischen dort zu einem deutlich reduzierten Angebot, was wiederum steigende Preise mit sich zieht. Die wirtschaftlichen Folgen werden wir wohl erst in einigen Monaten abschätzen können“, so Obermeister Röser weiter. Sorgen bereitet Röser aber auch die drastische Verteuerung der Energiekosten und insbesondere natürlich der Kraftstoffpreise.

Seine Forderung an die neue Bundesregierung ist deshalb, dass die individuelle Mobilität mit dem Auto weder eingeschränkt noch verteuert werden darf. Außerdem sei es notwendig, die Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben vorausschauend, transparent und für die Kunden auf Jahre verlässlich zu gestalten. Die Entwicklung des laufenden Jahres verglich Röser mit dem Blick in die Glaskugel. „Wenn es keinen Lockdown mehr gibt und

sich die Verfügbarkeit von Neuwagen und jungen Gebrauchten wieder normalisiert, dann sollten wir die Talsohle hinter uns lassen und wieder Wachstum in unserer Branche erleben.“ Nach seinen allgemeinen Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage ging Röser noch auf die Arbeit innerhalb der Innung ein. Es war sein letzter Geschäftsbericht als Obermeister der Innung, denn nach 20 Jahren Obermeistertätigkeit stand Röser nicht mehr für das Amt zur Verfügung. Nach einem kurzen Rückblick auf die vergangenen 20 Jahre bedankte er sich daher am Ende seines Geschäftsberichts für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschte dem neuen Vorstand viel Erfolg bei seiner Tätigkeit.

Im Anschluss an die Ausführungen des Obermeisters gab der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses Karlheinz Latsch einen Rückblick auf die durchgeführten Prüfungen.

Nachdem die Jahresrechnungen 2020 und 2021 einstimmig verabschiedet wurden, stand die Entscheidung zur Einführung einer neuen Innungssatzung auf der Tagesordnung.

Innungsbeauftragter Martin Reitz erläuterte die Gründe für die Notwendigkeit der neuen Satzung und nannte die wesentlichen Punkte, die geändert wurden. Die Versammlungsteilnehmer beschlossen einstimmig die Einführung der neuen Innungssatzung.

Die anschließenden Wahlen ergaben folgendes Ergebnis: Karlheinz Latsch wurde einstimmig zum neuen Obermeister und Thomas Weller zum stellv. Obermeister der Innung gewählt. Im Amt bestätigt wurde der Lehrlingswart Frank Hoffmann. Das Amt der Beisitzer bekleiden nunmehr Volker Kämpflein, Martin Rosenbauer, Max Weller, Dominik Eichmann, Andreas Gläser und Robin Jung.

Die erste Amtshandlung des neugewählten Obermeisters bestand darin, im Rahmen der Versammlung einige besondere Ehrungen vorzunehmen. Auf einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder wurde Rudolf Röser zum Ehrenobermeister der Innung ernannt. Die Kollegen würdigten damit sein hohes Engagement als Obermeister und Vertreter des Kfz-Handwerkes. Obermeister Latsch überreichte Röser die Ehrenurkunde und ein Präsent.

Aber auch den aus dem Vorstand ausgeschiedenen Kollegen, Siegfried Frensch, Hermann Rünz und Alfred Görg dankte Latsch für ihre jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit und überreichte auch ihnen eine Urkunde und ein Präsent.

Nach der einstimmigen Verabschiedung des Haushaltsplanes 2022 schloss Latsch mit dem Dank an die Versammlungsteilnehmer für ihr Erscheinen die Innungsversammlung.





## Raumausstatter-Innung wählt neuen Vorstand



Die diesjährige Innungsversammlung der Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald fand in den Räumen der Kreishandwerkerschaft RWW in Montabaur statt. In seinem Jahresrückblick berichtete Obermeister Heinen über die Arbeit des Zentralverbandes des Raumausstatter-Handwerks und informierte über die stattgefundene Tagung des Zentralverbandes.

Einstimmig wurden die von Hauptgeschäftsführerin Schubert erläuterten Jahresrechnungen 2020 und 2021 verabschiedet und

Vorstand und Geschäftsführung Entlastung erteilt. Ebenso einstimmig verabschiedeten die Mitglieder den Haushaltsplan 2022.

Bei den anschließenden Wahlen wurde Jörg Heinen erneut zum Obermeister der Innung gewählt.

Im Amt bestätigt wurde ebenfalls sein Stellvertreter, Rainer Prangenberg. Martina Haas erhielt für das Amt des Lehrlingswartes und Heinz-Peter Stüber als Beisitzer das Votum der Kollegen.



## Ralf Winn als Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied wiedergewählt

Coronabedingt fand die Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied als Online-Veranstaltung statt. Obermeister Ralf Winn begrüßte die teilnehmenden Mitglieder ganz herzlich. Willkommen hieß er ebenfalls den Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid und den Geschäftsführer des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz, Andreas Unger. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Wahlen zum Vorstand und den verschiedenen Innungsausschüssen.

Zu Beginn der Versammlung erstattete Obermeister Winn seinen Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr 2021. Er konnte feststellen, dass die Auslastung der Betriebe im vergangenen Geschäftsjahr gut gewesen ist. Abzuwarten bleibt, wie sich die Dinge im anstehenden neuen Jahr entwickeln. Aber man schaut positiv nach vorne. Am Ende seines Geschäftsberichtes dankte Obermeister Ralf Winn den Vorstandskollegen für die gute Zusammenar-

beit während der abgelaufenen Amtsperiode.

Lehrlingswart Dirk Baier nahm die Gelegenheit wahr, über die aktuelle Ausbildungssituation in der Innung zu berichten.

Die sich daran anschließenden Wahlen brachten folgendes Ergebnis:

Ralf Winn wurde als Obermeister in seinem Amt bestätigt. Als stellvertretender Obermeister wurde Alfred Lehmann und als Lehrlingswart Dirk Baier wiedergewählt. Als Beisitzer gab die Versammlung Udo Reinhard, Yunus Prangenberg-Tanriverdi und Thorsten Schramm ihr Votum.

Zum Abschluss der Versammlung berichtete Geschäftsführer Andreas Unger über die aktuelle Situation im Bereich des Landesinnungsverbandes des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz sowie Obermeister Winn über die Vorbereitungen zur anstehenden Jubiläumsveranstaltung „125 Jahre Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied“ im Juni 2022.

– Anzeige –

**ANWÄLTE**  
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH  
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43  
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970  
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de  
www.rechtsanwalt-montabaur.de

– Anzeige –

E|HANDWERK



**Mehr Sicherheit durch Ihre  
E-CHECK  
Fachbetriebe**

**Ihr Smart Building  
hört auf Sie**  
Mehr Effizienz für Ihren Betrieb

**Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:**

## Die neue Inhaber-Ausfallversicherung der SIGNAL IDUNA

Viele, wenn nicht alle Klein- und Mittelstandsunternehmen stehen und fallen mit dem Betriebsinhaber. Fällt dieser als „Dreh- und Angelpunkt“ über einen längeren Zeitraum aus, steht der Betrieb über kurz oder lang still. Sei es, weil die laufende Koordination, Kontrolle und Anleitung der Mitarbeiter bei der Ausführung von Aufträgen fehlt oder weil letztendlich keine neuen Aufträge hereinkommen.

Ein paar Tage oder Wochen läuft der Betrieb zwar noch, aber dann entsteht schnell eine existenzbedrohende Lage. Denn die Betriebskosten, wie Miete, Gehälter und vieles mehr laufen weiter.

Die neue Inhaber-Ausfallversicherung der SIGNAL IDUNA wurde genau für diesen Fall entwickelt. Fällt der Betriebsinhaber unfall- oder krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum aus, fängt die Inhaber-Ausfallversicherung die weiterlaufenden Kosten auf. Und das bis zu einem Jahr.

Darüber hinaus gibt es für Innungsmitglieder und Mitglieder des Einzelhandelsverbandes eine unfallbedingte Todesfallabsicherung in Höhe von 50.000 Euro. Und zwar ohne Mehrbeitrag.

Zur individuellen Gestaltung Ihres Versicherungsschutzes, selbstverständlich auch in allen anderen Versicherungsfragen, wenden Sie sich direkt vertrauensvoll an den Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA, Herrn Daniel Petrat.

E-Mail: [daniel.petrat@signal-iduna.net](mailto:daniel.petrat@signal-iduna.net) oder Mobil 0160-4774685

Er und sein Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung.



Gibt Ihrem Betrieb Sicherheit:  
**unsere Inhaber-Ausfallversicherung.**

Ihnen als Inhaber eines Betriebes ist klar: Wenn Sie ausfallen, ist Ihr Betrieb schnell in seiner Existenz bedroht. Mit der Inhaber-Ausfallversicherung sichern Sie sich gegen den eigenen unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall ab und können so die finanziellen Einbußen einer Arbeitsunfähigkeit auffangen. Informieren lohnt sich.

**Daniel Petrat, Verkaufsleiter der SIGNAL IDUNA**  
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil 0160 4774685, [daniel.petrat@signal-iduna.net](mailto:daniel.petrat@signal-iduna.net)

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen



## Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald Sylvia Rüger zur Obermeisterin gewählt

Auch bei der Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rhein-Westerwald standen in diesem Jahr Neuwahlen zum Vorstand und der Ausschüsse an. Zur Innungsversammlung zusammengekommen waren die Mitglieder in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in Montabaur.

Obermeisterin Hiltrud Sprenger konnte zahlreiche Kolleginnen und Kollegen und auch die Ehrenobermeisterin, Käthe Limbach, begrüßen und willkommen heißen.

In ihrem Jahresrückblick ging Sprenger auf die aktuelle weltpolitische aber auch die Situation im Bekleidungs- und Schuhmacher-Handwerk ein. Es war der letzte Geschäftsbericht, den Obermeisterin Sprenger hielt, denn bei den auf der Tagesordnung stehenden Neuwahlen stand sie nicht mehr zu einer erneuten Wahl zur Verfügung. „Dieses Ehrenamt hat mir viel Freude gemacht, insbesondere den Nachwuchs in unserem schönen Handwerk auszubilden, mit zu prüfen und die jungen Leute dann als Fachkräfte im Damen- oder Herrenmaßschneider-Handwerk in die große Welt zu entlassen. Unser Gewerk zählt mit zu den ältesten Handwerken, und wir alle müssen dafür sorgen, dass es immer ein gutes, ehrenwertes Handwerk bleibt“, so Sprenger. Ihre Zeitreise durch die vergangenen 26 Jahre ihrer Obermeistertätigkeit beendete sie mit dem Dank an all ihre Wegbegleiter und besonders ihre Vorstandskolleginnen und -kollegen.

Bei den anschließenden Wahlen wurde die bisherige stellv. Obermeisterin, Sylvia Rüger, einstimmig zur Obermeisterin der Innung gewählt. Ebenfalls einstimmig wurde Helga Muzzalupo zur stellv. Obermeisterin und Christel Metzler für das Amt des Lehrlingswartes gewählt.

Neu im Vorstand ist Cinzia Dorn, die als Vor-



standsbesitzerin nunmehr ebenfalls ehrenamtlich in der Innung tätig sein wird. Auch sie erhielt das einstimmige Votum der Versammlung.

Eine besondere Ehrung wurde der scheidenden Obermeisterin Hiltrud Sprenger zuteil. Auf einstimmigen Beschluss der Versammlung wurde auch sie für ihr jahrzehntelanges Engagement zum Wohle ihres Handwerks zur Ehrenobermeisterin ernannt. Obermeisterin Rüger überreichte die Ehrenurkunde und einen Blumenstrauß.

Nach Beendigung der Versammlung blieb noch ausreichend Gelegenheit zum Austausch im Kollegenkreis.



## Gruppenreise

Vom 7. bis 10. Juli 2022

**INTERNATIONALE  
HANDWERKSMESSE**

Ihre Messe fürs Bauen, Sanieren, Modernisieren.

Die 73. Internationale Handwerksmesse in München findet wieder statt. Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald führt in der Zeit vom 7. bis 10. Juli 2022 eine Gruppenreise zur Handwerksmesse durch.

Die Fahrt ist jedes Jahr schnell ausgebucht und es stehen nur eine begrenzte Anzahl Plätze zur Verfügung. Wir bitten deshalb um kurzfristige Anmeldung. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich unter der Telefon-Nummer 02602 - 100 50 an unsere Geschäftsstelle in Montabaur. **Bitte bis spätestens zum 31. Mai 2022 können Sie sich anmelden!**



## Zimmerer kamen zusammen



Die diesjährige Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald stand ganz unter dem Zeichen von Neuwahlen. Zusammengekommen waren die Handwerker im Hotel Silicium in Höhr-Grenzhausen.

Obermeister Peter Menges begrüßte die Kolleginnen und Kollegen und eröffnete die Versammlung mit seinem Jahresrückblick, in dem er neben der wirtschaftlichen Lage im Zimme-

rerhandwerk auch auf die Pandemie, die Flutkatastrophe im Ahrtal sowie den aktuell wütenden Ukraine-Krieg einging. „Glücklicherweise waren wir in unserem Gewerk von massiven Beeinträchtigungen durch das Virus verschont geblieben. Die Auftragslage war und ist gut“, so der Obermeister. Menges sprach in seinem Rückblick auch noch einmal das Thema Rohstoffverknappung /-verteuerung an, das die Betriebe im vergangenen Jahr ausgiebig beschäftigte. „Hierzu haben wir die unterschiedlichsten Termine mit unseren Landes- und Kommunalpolitikern sowie der Holzvermarktungsgesellschaft wahrgenommen und nach Lösungen gesucht. Wir waren auf einem guten Weg, für den wir leider nicht genügend Mitstreiter gefunden haben“, so der Obermeister. Am Ende seines Geschäftsberichtes bedankte sich Menges

bei seiner Kollegin und seinen Kollegen aus dem Vorstand für die gute Zusammenarbeit. Bevor die Wahlen zum Vorstand und zu den Ausschüssen der Innung durchgeführt wurden, verabschiedeten die anwesenden Versammlungsteilnehmer einstimmig die Jahresrechnung 2021 und sprachen sich ebenfalls einstimmig für die Einführung einer neuen Innungssatzung aus.

Die anschließenden Vorstandswahlen brachten folgendes Ergebnis: Obermeister Peter Menges wurde für weitere 5 Jahre in seinem Amt bestätigt.

Ebenso sein Stellvertreter, Johannes Kern. Zum neuen Lehrlingswart wurde Christian Schneider gewählt. Ebenfalls im Amt bestätigt wurden die Beisitzer zum Vorstand Theresia Pröbstl-Strödter, Martin Link und Mario Spitzer. Nach der Verabschiedung des Haushaltsplanes stand als Fachthema ein Vortrag zur „KFW – und BAFA Förderung“ auf dem Programm.

Der Referent Christof Janz, Gebäudeenergieberater, Schornsteinfegermeister, ging in seinem Vortrag ausführlich auf die verschiedenen Fördermöglichkeiten sowie die damit verbundenen Anforderungen ein und beantwortete die Fragen der anwesenden Unternehmer.

Zuverlässig. Nachhaltig.  
Regional, direkt vor Ort.



# REMONDIS®

IM AUFTRAG DER ZUKUNFT

**Unsere modernen Wertstoffhöfe bieten Ihnen:**

- ✓ Containerservice mit Behältern für unterschiedlichste Abfallarten
- ✓ Annahme sämtlicher Abfälle wie z. B.:
  - Bau- und Abbruchabfälle  
Bauschutt, Dachpappe, Dämmstoffe, Fliesen, Keramik, Ziegel, Fenster, Asbest uvm.
  - Sperrmüll und Elektro-Altgeräte
  - Grünschnitt
  - und vieles mehr

Für  
Privat- und  
Gewerbe-  
kunden

**REMONDIS Mittelrhein GmbH**

56070 Koblenz | Daimlerstraße 7 | Tel.: 02 61 / 98 85 71 - 25

56645 Nickenich | Auf dem Teich 14 | Tel.: 02 63 2 / 98 61 - 0

57610 Altenkirchen | Graf-Zeppelin-Str. 9-11 | Tel.: 02 68 1 / 95 40 - 50



Koblenz und Nickenich:

[mittelrhein-vertrieb@remondis.de](mailto:mittelrhein-vertrieb@remondis.de)

Altenkirchen:

[vertrieb-ak@remondis.de](mailto:vertrieb-ak@remondis.de)

[www.remondis-entsorgung.de](http://www.remondis-entsorgung.de)





## Westerwälder Maler und Lackierer informierten sich über Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen und über notwendige Schutzmaßnahmen zu entscheiden. Die Dokumentation des Arbeitsschutzes erfolgt in einer sogenannten „Gefährdungsbeurteilung“. Dies kann besonders wirksam durch eine nachhaltige Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die Strukturen und Abläufe eines Unternehmens erreicht werden. Weiterhin ist der Arbeitgeber verantwortlich, seine Beschäftigten regelmäßig über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen.

Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen gibt das Arbeitsschutzgesetz den Unternehmen Gestaltungsspielräume, um den unterschiedlichen Gegebenheiten eines jeden Betriebes gerecht werden zu können.

In einem Vortrag anlässlich der diesjährigen Innungsversammlung konnten sich die Mitglieder der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises darüber informieren, welche konkreten Aufgaben der Gesetzgeber den Arbeitgebern auferlegt hat. Referent Uwe Junges vom Fachbüro für Arbeitsschutz aus Katzwinkel, nahm hierfür eigens an der Versammlung in der Bauernstube Bannberscheid teil.

Mit seinem Vortrag traf der Referent den Nerv der Betriebe. Nach wie vor wird das Thema Arbeitsschutz „stiefmütterlich“ behandelt.



Doch nicht nur der Arbeitsschutz wurde behandelt, nein, standen doch Neuwahlen für die nächste Legislaturperiode auf der Tagesordnung.

Bei den folgenden Wahlhandlungen bestätigte die Versammlung einstimmig René Perpeet im Amt des Obermeisters. Zum stellvertretenden Obermeister wurde Hans-Peter Fischer und zum Lehrlingswart Andreas Schmid wiedergewählt. Lars Brinkmann, Andreas Hess, Ralph Horz, Dominik Kettner und Jörg Zimmermann wurden von den Mitgliedern zu Vorstandsbeisitzern gewählt.

Im nächsten Jahr wird die Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises Ausrichter für den Landesverbandstag sein. Zahlreiche Betriebe des Maler- und Lackiererhandwerks aus ganz Rheinland-Pfalz werden hierzu erwartet.

Wichtig sei, so Obermeister Perpeet, dass die Innung sich bereits frühzeitig mit der Organisation der Veranstaltung auseinandersetze und mögliche Veranstaltungsorte, Rahmenprogrammen und weitere Themenbereiche erörtere. In kollegialer Runde wurde über das offizielle Versammlungsende hinaus geredet und fachliche Themen diskutiert.

## Neuwahlen standen auf der Agenda Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen führte Innungsversammlung durch

Anlässlich ihrer diesjährigen Innungsversammlung hatte die Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen nach Wissen eingeladen. Obermeister Wolfgang Becker freute sich, die Kollegen wieder einmal in Präsenz begrüßen zu können. Die Zeit der Pandemie war für die Gemeinschaftspflege innerhalb der Handwerksorganisation alles andere als rosig.

In seinem Geschäftsbericht ging Becker auf die momentane Situation im Tischlerhandwerk ein, richtete aber auch seinen Blick nach vorne. „Unser Handwerk wird gebraucht, und die Kunden – sei es der Privatsektor, die öffentliche Hand oder die Industrie – schätzen die Leistungen. Nach wie vor sind die Auftragsbücher gut gefüllt. Problematisch wird in nächsten Wochen und Monaten die Beschaffung von Material sein und die damit verbundenen Kosten. Hinzu kommen noch drastisch gestiegene Energiekosten, mit denen unsere Betriebe zu kämpfen haben“, so der Obermeister.

Daniel Petrat und Jochen Zerwas vom Versicherungswerk des Rhein-Westerwälder Handwerks berichteten über aktuelle Themen aus der Versicherungsbranche. Von Seiten der In-



nungsgeschäftsstelle referierte Michael Braun über die Themen „Bekämpfung Schwarzarbeit“ sowie „Widerrufsrecht bei Werkverträgen“.

In der anschließenden Wahlhandlung wurde Wolfgang Becker in seinem Amt als Obermeister bestätigt – ebenso Urs Bauer, der in der nächsten Legislaturperiode wieder als stellvertretender Obermeister fungiert. Neu

im Reigen des Vorstandes ist Christian Leonhardt, der zum Lehrlingswart gewählt wurde.

Die Wahl der Beisitzer, bestehend aus Michael Boer, Oliver Brato, Gerold Hof und Roland Schmidt, macht den Vorstand komplett.

Im Anschluss an den offiziellen Teil hatten die Versammlungsteilnehmer noch ausreichend Gelegenheit, sich in geselliger Runde über allgemeine Themen zu unterhalten.

## Friseur- und Kosmetik-Innung wählt neuen Vorstand Obermeisterin Schlotter im Amt bestätigt

Zu ihrer Innungsversammlung hatte die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald ins Hotel Silicium in Höhr-Grenzhausen eingeladen. Corona konform und unter Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen freuten sich die Mitglieder, sich endlich wieder einmal in Präsenz zu treffen.

Diese Freude brachte auch Obermeisterin Sandra Schlotter in ihrer Begrüßung zum Ausdruck und hieß alle Kolleginnen und Kollegen herzlich willkommen. Ihr Willkommensgruß galt auch dem Referenten der Veranstaltung Daniel Petrat, Verkaufsleiter der Signal-Iduna Versicherung. Aufgrund der Ereignisse im Ahrtal informierte Petrat die Anwesenden zum Thema „Elementarschadenversicherung“.

In ihrem Geschäftsbericht ließ Obermeisterin Schlotter noch einmal das vergangene Jahr Revue passieren. Hier richtete sie ihr Augenmerk natürlich hauptsächlich auf die Themen „Corona“ und die Katastrophe im Ahrtal. Schlotter freute sich, dass gerade in Zeiten von Corona der Zusammenhalt in der Gemeinschaft aller Kolleginnen und Kollegen dazu beigetragen hat, auf den Berufsstand aufmerksam zu machen und den Betrieben neue Perspektiven zu schaffen. „Es würde mich freuen“, so die Obermeisterin, „wenn wir auch weiterhin gemeinsam und zuversichtlich durch diese noch immer schwierige Zeit gehen“.

Schlotter ging in ihrem Geschäftsbericht auch auf die große Hilfsbereitschaft ihrer Kolleginnen und Kollegen ein, die diese den Betroffenen im Ahrtal entgegengebracht haben. Hier dankte sie allen recht herzlich für ihren Einsatz und ihr Engagement. Am Ende ihres Geschäftsberichtes dankte Schlotter ihren Vorstandskollegen, den Mitgliedern des Gesellenprüfungsausschusses und allen, die die Innungsarbeit unterstützt haben, für ihr Engagement.

Auch die Wahlen zum Vorstand und zu den Ausschüssen standen auf der Tagesordnung.

Obermeisterin Sandra Schlotter wurde ebenfalls wie ihr Stellvertreter Ingo Schmidt im Amt bestätigt.



Ebenso in ihrem Amt bestätigt wurden die bisherigen Lehrlingswarte Thomas Staab und Katja Paffhausen. Mit Bärbel Grupinski wurde für den Kreis Altenkirchen diese Position neu besetzt. Auch die bisherigen Vorstandsbeisitzer Sandra Büttner-Velten und Stefanie Girhard erhielten das positive Votum der

Versammlung. Neu als weiteres Mitglied im Vorstand wurde Anke Rindt gewählt sowie als kooptiertes Mitglied Ramona Waldmann.

Nach Abhandlung aller Regularien fand noch ein reger Meinungsaustausch innerhalb der Versammlungsteilnehmer statt.



### Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen  
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:

Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:  
Rhein-Westerwald eG;

Vorstand: Michael Braun, Karlheinz Latsch,  
Zuhäl Utac

Verantwortlich für den regionalen Teil:

KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;

Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare

KHS Rhein-Westerwald: HGF Elisabeth Schubert;

Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare

KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;

Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über.

Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur





## Gibt Ihrem Betrieb Sicherheit: unsere **Inhaber-Ausfallversicherung**.

Ihnen als Inhaber eines Betriebes ist klar: Wenn Sie ausfallen, ist Ihr Betrieb schnell in seiner Existenz bedroht. Mit der Inhaber-Ausfallversicherung sichern Sie sich gegen den eigenen unfall- oder krankheitsbedingten Ausfall ab und können so die finanziellen Einbußen einer Arbeitsunfähigkeit auffangen. Informieren lohnt sich.

**Daniel Petrat**  
Verkaufsleiter der **SIGNAL IDUNA**  
Schneidershöhe 26, 56203 Höhr-Grenzhausen  
Mobil 0160 4774685  
[daniel.petrat@signal-iduna.net](mailto:daniel.petrat@signal-iduna.net)

**SIGNAL IDUNA**   
gut zu wissen

# Vertrags- und Baurecht

## Verjährung beim Stufenvertrag

Bei einem Stufenvertrag werden nur die Leistungen der beauftragten Stufe Vertragsbestandteil. Später beauftragte Stufen stellen einen eigenständigen Vertrag dar. Die Verjährungsfrist für Planungs- und Überwachungsfehler läuft für jede Stufe gesondert.

*OLG Naumburg, Urteil vom 18.11.2021, Az.: 2 U 155/20*

## Beschränkung auf EU-Lieferkette unzulässig

Alle Bieter müssen bei der Abfassung ihrer Angebote die gleichen Chancen haben. Dies wiederum setzt voraus, dass die Angebote aller Wettbewerber den gleichen Bedingungen unterworfen sein müssen. Eine Differenzierung nach Herkunftsstaaten begegnet grundlegenden Bedenken.

Die Bieter sind nicht den gleichen Bedingungen unterworfen, wenn die Bieter, die in bestimmten Herkunftsstaaten produzieren, einen Wirtschaftlichkeitsbonus erhalten, der anderen Bietern alleine wegen ihrer Fertigung in einem nicht privilegierten Staat vorenthalten wird. Es handelt sich um eine unzulässige Ungleichbehandlung.

*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.12.2021, Az.: Verg 54/20*

## Anspruch auf Mangelbeseitigung vor der Abnahme

Im Bauvertrag ist ein Fertigstellungstermin vereinbart. Der Anspruch auf mangelfreie Herstellung wird dann erst zu diesem Zeitpunkt fällig und durchsetzbar. Wenn eine sofortige Mangelbeseitigung vor Abnahme geboten ist, kann der Anspruch auf Mangelbeseitigung und Schadensersatz begründet sein, wenn ansonsten das Bauvorhaben ernsthaft gestört ist. Schadensersatz statt der Leistung kann der Bauherr fordern, wenn durch die Weigerung des Auftragnehmers, die Arbeiten vorzunehmen, der gesamte Vertrag gefährdet ist und der Auftragnehmer damit gegen seine Leistungspflicht verstößt.

Vor der Abnahme kann sich der Unternehmer grundsätzlich nicht auf eine Unverhältnismäßigkeit der Mangelbeseitigung berufen (*OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.06.2020 – 23 U 149/19 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*)

*BGH, Beschluss vom 11.02.2021, Az.: VII ZR 106/20*

## Eignung für gewöhnlichen Verwendungszweck erforderlich

Ein Mangel liegt vor, wenn der Herstellungszweck nicht erreicht wird und das geschuldete Werk seine vorausgesetzte Funktion nicht erfüllen kann. Durch Auslegung ist zu ermitteln, welcher Zweck und welche Funktion vereinbart waren. Dabei sind auch die Erwartungen

des Bestellers zu berücksichtigen. So darf der Erwerber von Biogasanlagenbehältern erwarten, dass die Behälter bei einem ordnungsgemäßen Betrieb während der Gewährleistungszeit die erforderliche Dichtigkeit aufweisen und sich keine Leckagen bilden.

Das Risiko für die Verwendung bleibt beim Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer für das Material keine Haftung übernehmen will, muss er einen Bedenkenhinweis geben oder die Gewährleistung beschränken.

*OLG Schleswig, Urteil vom 16.11.2021, Az.: 7 U 185/19*

## Wesentliche Vertragsänderung bei Übertragung eines Rahmenvertrages bei Insolvenz

Der Auftragnehmer eines Rahmenvertrages ist insolvent. Ein anderes Unternehmen (Wirtschaftsteilnehmer) hat dann diejenigen Rechte und Pflichten des ursprünglichen Auftragnehmers übernommen, die sich aus einer mit dem öffentlichen Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung ergeben.

Es ist davon auszugehen, dass der nunmehrige Wirtschaftsteilnehmer im Sinne der einschlägigen Bestimmungen im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers getreten ist, Art. 72 Abs. 1 d Ziffer ii Richtlinie 214/24/EU.

*EuGH, Urteil vom 03.02.2022, Az.: C-261/20*

## Keine Preisprüfung bei weniger als 20 %

Die Vergabestelle muss ungewöhnlich niedrige Angebote aufklären und die Preise prüfen.

Dies ist der Fall, wenn der Preis oder die Kosten im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig ist. Es stellt sich die Frage nach der Aufgreifschwelle, die die Vergabestelle zu einer Preisauflklärung veranlassen muss.

Auch deutliche Preisabstände bei den Angeboten können darauf hindeuten. Es müssen Anhaltspunkte für eine Unauskömmlichkeit bestehen, was anzunehmen ist, wenn sich einzelne Angebote erheblich von anderen Angeboten oder Kostenschätzungen absetzen. Ein Abstand von 20 % legt eine solche Preisprüfung nahe.

*VK Bund, Beschluss vom 20.01.2022, Az.: VK 2 - 135/21*

## Klare Verständlichkeit der Vergabeunterlagen erforderlich

Der Erklärungswert von Vergabeunterlagen ist nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätzen zu bestimmen. Es ist dabei auf den objektiven Emp-

fängerhorizont der potenziellen Bieter abzustellen.

Für die Bieter muss eindeutig und unmissverständlich aus den Vergabeunterlagen hervorgehen, was von ihnen verlangt wird. Der Begriff Dienstleistungsauftrag führt dazu, dass ein verständiger Bieter von einem solchen Dienstleistungsauftrag ausgehen muss.

*OLG Schleswig, Beschluss vom 28.10.2021, Az.: 54 Verg 5/21*

## Bei Einzelgewerk kein Verbraucherbaupvertrag

Ein Verbraucherbaupvertrag nach § 650 i Abs. 1 BGB erfordert erhebliche Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude. Das Auftragsvolumen soll dem über einen Vertrag über die Errichtung eines Neubaus gleichkommen. Ferner muss der Verbraucher einen einzigen Unternehmer für die von ihm geplante Baumaßnahme beauftragt haben.

*Kammergericht Berlin, Urteil vom 16.11.2021, Az.: 21 U 41/21*

## Bauherr haftet nicht für Drittgewerke

Bis zur Abnahme trägt der Unternehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werks. Beschädigt ein vom Bauherrn beauftragter Drittunternehmer das Werk des Auftragnehmers, kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber keine Mehrvergütung für erforderlich werdende Nach- oder Reparaturarbeiten verlangen (*OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2020 – 5 U 131/18 – Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen*)

*BGH, Beschluss vom 24.02.2021, Az.: VII ZR 72/20*

## Keine Kündigung bei Bedenkenanmeldung

Der Auftragnehmer kann gegen die geplante Art der Ausführung Bedenken anmelden und die Gewährleistung ablehnen. In diesem Fall ist der Bauherr nicht berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Kündigt der Bauherr, hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

*OLG Schleswig, Beschluss vom 10.11.2021, Az.: 12 U 159/20*

## Bei Mangelrüge vor Abnahme fiktive Abnahme möglich

Die fiktive Abnahme ist in § 640 Abs. 2 BGB geregelt. Fordert der Werkunternehmer, dem keine erheblichen Mängel des Werks bekannt sind, zur Mangelbeseitigung auf, erfolgt die Abnahme, auch wenn der Besteller zuvor Mängel des Werks gerügt hat.

*OLG Schleswig, Urteil vom 10.12.2021, Az.: 1 U 64/20*





# Mit der IKK Südwest gesund leben und arbeiten

Gesundheitsförderung und Vorsorge werden bei der IKK Südwest großgeschrieben. Sowohl die Menschen als auch Unternehmen und Betriebe in Rheinland-Pfalz profitieren von einem umfangreichen Leistungsangebot. Das bestätigen die ausgezeichneten Bewertungen vom Magazin „Euro“ und „Focus Money“ im bundesweiten Vergleich der gesetzlichen Krankenkassen.

Das Magazin „Euro“ hat in der aktuellen Ausgabe (04/2022) die Leistungen von 73 gesetzlichen Krankenkassen miteinander verglichen. Die IKK Südwest glänzte in den drei Kategorien Vorsorge, Zahnversorgung und Zusatzleistungen mit der Bestnote „sehr gut - 1,0“. Und nicht nur das: In der Kategorie „Gesundheitsförderung“ erhält die IKK Südwest die Note „Sehr gut - 1,5“. Im Gesamtranking landet die IKK Südwest auf Platz zwei unter den regional geöffneten Krankenkassen.

Prof. Dr. Jörg Loth, Vorstand der IKK Südwest: „Uns liegt das Thema Vorsorge und Gesundheitsförderung sehr am Herzen – denn Gesundheit beginnt, bevor man krank ist. Wir



Neues IKK Aktivmobil beim Brohler Mineral- und Heilbrunnen im Einsatz. Mit dabei IKK-Südwest-Gesundheitsberaterin Pamela Mauer (2.v.l.), die Betriebe bei der Gesundheitsförderung unterstützt / Bild: IKK Südwest

begleiten unsere Versicherten mit erstklassigen Angeboten, angefangen bei den Kleinsten bis ins hohe Lebensalter.“

## Mit Online-Angeboten gegen Stress

Egal ob Versicherte sich mehr bewegen, gesünder ernähren oder etwas gegen Stress tun möchten – die IKK Südwest bietet kostenfreie Seminare und Workshops mit nützlichen Tipps und Hilfestellungen, wie es gelingen kann, einen gesunden Lebensstil in den Alltag

zu integrieren und so langfristig die eigene Gesundheit zu fördern und zu schützen. Viele Veranstaltungen finden digital statt – eine Teilnahme ist somit ortsunabhängig und flexibel möglich. Mehr Infos unter [www.lifeaktiv.ikk-suedwest.de](http://www.lifeaktiv.ikk-suedwest.de).

## IKK Aktivmobil für Betriebe um Koblenz

Mit dem neuen IKK Aktivmobil können die Experten der IKK Südwest Betriebe zukünftig noch besser und einfacher dabei unterstützen, Gesundheit und Wohlbefinden der Mitarbeiter zu fördern und zu stärken. Das Mobil ist exklusiv in der Region um Koblenz unterwegs und hat einen entscheidenden Vorteil: Flexibel und unkompliziert können die IKK-Südwest-Gesundheitsberater genau dort sein, wo sie gebraucht werden – ohne großen logistischen Aufwand und ohne den alltäglichen Betriebsablauf erheblich zu stören. Von Herz-Kreislauf-Messungen über Rückenchecks bis hin zu Beweglichkeitsanalysen – all dies kann das Mobil mit seiner Ausstattung vor Ort durchführen.

Noch mehr Angebote für Betriebe unter [www.jobaktiv.ikk-suedwest.de](http://www.jobaktiv.ikk-suedwest.de).

Noch mehr Angebote für Betriebe unter [www.jobaktiv.ikk-suedwest.de](http://www.jobaktiv.ikk-suedwest.de).

Ich bin  
**aktiv**  
FÜR MEINE GESUNDHEIT

Werden auch Sie AKTIV! Wir unterstützen Sie dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten und Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgreich zu etablieren.

Jetzt informieren und profitieren: [www.ikk-jobaktiv.de](http://www.ikk-jobaktiv.de)



Nutzen Sie unsere kostenfreien Seminare und Vorträge. Einfach QR-Code scannen und anmelden.



**ikk** Südwest | **JOBaktiv**  
Gesund arbeiten

Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz  
Altlohrtor 13-15, 56068 Koblenz  
Tel.: 0 26 41/3 04-9800

## Und wann mieten Sie Ihre Berufskleidung?

Partner des Handwerks

**5%**

Handwerker-  
rabatt



JETZT ANGEBOT  
ANFORDERN!

### Mietberufskleidung von DBL.

Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Ein nachhaltiges Konzept – besonders in Kombination mit der neuen BPlus Green. In dem Polyesteranteil jedes Kollektionsstücks stecken durchschnittlich 18 recycelte PET-Flaschen. Damit entlasten Sie die Umwelt – und Ihr Team von der Wäsche nach Feierabend.

